



Neufassung

**Safe Sport Code
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.**

Stand: 24.05.2025

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	4
<u>§ 2</u>	<u>ZIELE</u>	5
<u>§ 3</u>	<u>AUFGABEN</u>	5
<u>§ 4</u>	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNG</u>	6
<u>§ 5</u>	<u>VERBOT</u>	6
<u>§ 6</u>	<u>GEBOT</u>	7
<u>§ 7</u>	<u>NACHWEISE</u>	7
<u>§ 8</u>	<u>UNTERSUCHUNGSVERFAHREN, VETORECHT</u>	8
<u>§ 9</u>	<u>SOFORTMAßNAHMEN</u>	10
<u>§ 10</u>	<u>DISZIPLINARVERFAHREN</u>	11
<u>§ 11</u>	<u>SANKTIONEN</u>	12
<u>§ 12</u>	<u>RECHTSMITTELVERFAHREN</u>	13
<u>§ 13</u>	<u>BESONDERE BETROFFENENRECHTE</u>	14
<u>§ 14</u>	<u>VERTRAULICHKEIT</u>	15
<u>§ 15</u>	<u>INFORMATION</u>	15
<u>§ 16</u>	<u>PRÄVENTION</u>	16
<u>§ 17</u>	<u>AUFARBEITUNG</u>	16
<u>§ 18</u>	<u>VERJÄHRUNG</u>	17
<u>§ 19</u>	<u>BESTANDTEILE UND AUSLEGUNG</u>	17
<u>§ 20</u>	<u>INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNG</u>	18

§ 21 EVALUIERUNG UND OMBUDSPERSON 18

Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt der NWVV diesen Safe Sport Code zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt. Der NWVV schafft mit diesem Safe Sport Code ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland. Mit diesem Safe Sport Code definiert der NWVV zum einen seine Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert je ein sanktionsbewehrtes Verbot sowie Gebot. Zum anderen regelt der NWVV die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Streitbeilegung zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft der Verband erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt. Dieser Schutz erfordert das Verständnis aller Regelgebundenen und Regelanwendenden für die Bestimmungen des Safe Sport Codes. Zu diesem Zweck sind sämtliche Bestimmungen mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen sind Bestandteil dieses Safe Sport Codes und schaffen die Voraussetzungen für eine funktionierende Verhaltenssteuerung sowie rechtssichere und einheitliche Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für den NWVV tätig sind. Hierzu gehören insbesondere Sportler*innen, Sportlervertreter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, das medizinische Personal einschließlich Physiotherapeut*innen, Übungsleiter*innen sowie der NWVV selbst, seine Mitglieder, Vereine, Ligen sowie Veranstalter einschließlich aller natürlichen haupt- sowie ehrenamtlichen Personen. Der Code bindet auch Minderjährige und

eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb des NWVV gilt dieser Code nicht.

- 1.2. Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktio niert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Versto ßes gilt.
- 1.3. Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

§ 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

- 2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt geschützt,
- 2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit
- 2.3 Beiträge zur Integrität des NWVV geleistet werden.

§ 3 Aufgaben

Der NWVV seine Mitglieder und Vereine machen sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen und aufzuarbeiten.

§ 4 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Codes ist

- 4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen Kraft seines Personenseins,
- 4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,
- 4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Individuums, seine sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,
- 4.4 interpersonale Gewalt jeder zwischenmenschliche Missbrauch körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art (körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt) sowie Vernachlässigung,
- 4.5 körperliche (physische) Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,
- 4.6 seelische (psychische) Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,
- 4.7 sexualisierte Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität,
- 4.8 Vernachlässigung das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

§ 5 Verbot

- 5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.
- 5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an

interpersonaler Gewalt, so verstößt jede*r von ihnen gegen das Verbot nach § 5.1. Handelt eine*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.

- 5.3 Voraussetzung für die Sanktionierung einer juristischen Person sind mehrfache Verstöße von für sie handelnden natürlichen Personen gegen diesen Code innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr oder andere gravierende Umstände. Ist der Tatbestand des § 5.3 Satz 1 erfüllt, ist ein Verschulden der juristischen Person anzunehmen, es sei denn, die juristische Person weist ihr Nichtverschulden nach.

§ 6 Gebot

- 6.1. Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung geboten. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.
- 6.2. Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach § 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen.
- 6.3. Die Meldung hat gegenüber dem Untersuchungsteam des Safe Sport und Kinderschutz-Ausschusses (nachfolgend SKA) unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

§ 7 Nachweise

- 7.1 Der NWVV trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen § 5 oder § 6. Bei der Zurechnung nach § 5.3 liegt die Beweislast eines Nichtverschuldens bei der juristischen Person.

- 7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass der NWVV überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen § 5 oder § 6 vorliegt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Nachweis eines Nichtverschuldens gemäß § 5.3 und 7.1 Satz 2.
- 7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen § 5 oder 6 können vom NWVV mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden. Gleiches gilt für die juristische Person gemäß § 5.3 und 7.1 Satz 2.

§ 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

- 8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diesen Code. Es beginnt mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code an den SKA und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.
- 8.2 Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code können beim SKA, den Ansprechpersonen, der*m Präventionsbeauftragten*m oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb des NWVV erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an den SKA weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgeber*innen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der*des Hinweisgebers*in deren*dessen Anonymität zu wahren. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.
- 8.3 Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr vom SKA gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.
- 8.4 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist der NWVV. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des

Untersuchungsberichts innerhalb des NWVV obliegt dem SKA. Dieser sollte aus drei Personen bestehen. Nach Möglichkeit sollten dem SKA mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. In fachlicher Hinsicht gehören dem SKA idealerweise eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person an.

- 8.5 Nach Eingang des Hinweises prüft der SKA ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann der SKA Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.
- 8.6 Kommt der SKA zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet er ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von § 10 ein. Kommt der SKA zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.
- 8.7 Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.
- 8.8 Der SKA benachrichtigt die*den Hinweisgeber*in oder die*den Betroffene*n sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen dem SKA bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Im Falle der Einstellung hat die*der Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch die Spruchkammer des NWVV

überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie*er den Untersuchungsbericht vom NWVV anfordern.

§ 9 Sofortmaßnahmen

- 9.1 Liegen nach einer Ersteinschätzung des SKA zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält der SKA die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass bei der Spruchkammer des NWVV beantragen. Solche sind insbesondere:
 - a) vorläufige Suspendierung,
 - b) vorläufiges Betretungsverbot von Sportstätten sowie
 - c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf
- 9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet die*der Vorsitzende der Spruchkammer des NWVV allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen der*des Vorsitzenden. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Antrags zu erfolgen.
- 9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll die*der Vorsitzende Spruchkammer des NWVV der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet würde.
- 9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der*des Betroffenen erforderlich ist.

- 9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

§ 10 Disziplinarverfahren

- 10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den NWVV Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der NWVV. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt dem NWVV.
- 10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung der Spruchkammer des NWVV nach § 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts bei der Spruchkammer des NWVV. Die*der Betroffene sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.
- 10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach der Rechts- und Verfahrensordnung des NWVV (RVO) durchgeführt, soweit nicht in diesem Code etwas anderes bestimmt ist. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat die Spruchkammer den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Die Spruchkammer hat das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden.
- 10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt die Spruchkammer zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß § 11 auszusprechen. Die Sanktion kann einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person herbeigeführt werden. Dabei können die Grundsätze der Mediation und

Schlichtung zum Tragen kommen. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.

- 10.5 Die Entscheidung der Spruchkammer ist den gemäß § 12.6 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.

§ 11 Sanktionen

- 11.1 Kommt die Spruchkammer nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.
- 11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
 - b) ein Betretungsverbot von Sportstätten oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
 - c) ein Verbot, ein Amt im NWVV und seinen Mitgliedsvereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Zeit (Sperre),
 - e) ein Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Dauer,
 - f) eine Suspendierung der Lizenz als Sportler*in auf Zeit (Sperre),
 - g) ein Entzug der Lizenz als Sportler*in auf Dauer,
 - h) ein Betätigungs- und Berufungsverbot für betreuende Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
 - i) ein Ausschluss aus dem NWVV und seinen Mitgliedsvereinen,
 - j) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,

- k) die Aberkennung von Auszeichnung und/oder Preisen oder
 - l) finanzielle Konsequenzen.
- 11.3. Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die*den Betroffenen ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, kann die Spruchkammer die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.
- 11.4. Sanktionen gegen juristische Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
 - b) finanzielle Konsequenzen,
 - c) der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb des NWVV oder
 - d) ein Ausschluss aus dem NWVV.
- 11.5 Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 12 Rechtsmittelverfahren

- 12.1 Gegen Entscheidungen der Spruchkammer kann Rechtsmittel beim DVV im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt werden. Voraussetzung ist, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1031 ZPO vorliegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist. Liegt eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht vor, kann ein Rechtsmittelverfahren nicht durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die Entscheidung der Spruchkammer durch ordentliche Gerichte zu überprüfen, bleibt hiervon unberührt.

- 12.2 Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung von Entscheidungen der Spruchkammer. Es beginnt durch Einreichung der Klage beim DVV und endet mit dessen Entscheidung.
- 12.3 Das Rechtsmittel ist innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung der Spruchkammer einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.
- 12.4 Das Rechtsmittelverfahren wird nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DVV durchgeführt. Der DVV hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.
- 12.5 Der DVV trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist der DVV weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen der Spruchkammer gebunden. Es erfolgt eine volumnfängliche Überprüfung der Entscheidung der Spruchkammer.
- 12.6 Der NWVV, die beschuldigte Person sowie die*der Betroffene sind befugt, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Spruchkammer nach Maßgabe dieses Codes beim Schiedsgericht einzulegen.

§ 13 Besondere Betroffenenrechte

- 13.1 Betroffene haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:
 - a) das Recht auf Aussage;
 - b) das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;
 - c) das Recht auf Information über den Verfahrensstand.
- 13.2 Betroffenen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:
 - a) das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;

- b) das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;
 - c) das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer*seiner Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;
 - d) das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen
- 13.3 Der NWVV unterrichtet die*den Betroffene*n über ihre*seine besonderen Rechte und informiert die*den Betroffene*n, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.
- 13.4 Die Ausübung der besonderen Rechte von Betroffenen erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen der beschuldigten Person.

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Der NWVV behandelt alle personenbezogenen Daten, die er zur Anwendung dieses Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich. Der NWVV stellt sicher, dass er beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.
- 14.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Codes nicht mehr benötigt werden.

§ 15 Information

Unbeschadet des § 8.4 verpflichtet sich der NWVV grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die er in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im

Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält. Entscheidungen der Spruchkammer des NWVV, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhalt des geltenden Datenschutzrechts, nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Prävention

- 16.1 Der NWVV tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. Der Verband sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. Der NWVV tritt jeder Form von interpersonaler Gewalt entschieden entgegen.
- 16.2 Zu diesem Zweck hält der NWVV ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche vom NWVV umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie im gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj dargelegten Schritte.

§ 17 Aufarbeitung

- 17.1 Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.

- 17.2 Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieses Codes sowie verjährende Verstöße gegen diesen Code sein. Der NWVV kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

§ 18 Verjährung

- 18.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.
- 18.2 Verstöße nach diesem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen diesen Code bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.
- 18.3 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines Disziplinarverfahrens unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, sobald ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes eingeleitet wurde.
- 18.4 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

§ 19 Bestandteile und Auslegung

- 19.1 Die Bestandteile dieses Codes sind seine Präambel, die einzelnen Artikel und die Erläuterungen. Die Erläuterungen gehören zum verbindlichen Regelwerk. Sie dienen dem Verständnis sowie der Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes.
- 19.2 Dieser Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren.

- 19.3 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

§ 20 Inkrafttreten und Umsetzung

Dieser Code tritt zum 25.05.2025 in Kraft.

§ 21 Evaluierung und Ombudsperson

- 21.1 Die Umsetzung dieses Codes sowie deren Auswirkungen sind innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten, danach alle vier Jahre zu evaluieren.
- 21.2 Der NWVV soll eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die Beteiligten eines laufenden Verfahrens, insbesondere die*der Betroffene und die beschuldigte Person wenden können, um Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung kostenfrei und vertraulich vorzubringen. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

Der NWVV folgt hier dem DVV sowie dem DOSB und verweist an die

Zentrale Hinweisstelle des Deutschen Olympischen Sportbundes

Kanzlei HEUKING – VON COELLN, Rechtsanwälte PartGmbB

Dr. Sybille von Coelln, Christian Heuking

Telefon +49 211 44 03 57 71

Mail Zentrale_Hinweisstelle@hvc-strafrecht.de

Erläuterungen zu § 1

Geltungsbereich

§ 1 trifft vier zentrale Aussagen zum institutionellen, personellen sowie zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Safe Sport Codes (im Folgenden kurz: Code).

Zum Ersten ist der Code auf die Abwehr interpersonaler Gewalt von Personen begrenzt, die im oder für den NWVV und damit in seinem Wirkungsbereich tätig werden. Dies entspricht dem Recht des NWVV zur Regelung ausschließlich eigener Angelegenheiten (Art. 9 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit ein divergentes Verhalten, das im sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des NWVV und/oder seiner Mitglieder, Mitgliedsvereine und Regionen steht. Für außerorganisatorische interpersonale Gewalt gilt dieser Code demgegenüber nicht. Dies stellt § 1.1 Satz 4 nochmals ausdrücklich klar.

Zum Zweiten erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auf sämtliche natürliche und juristische Personen im Wirkungsbereich des NWVV. Der personelle Adressatenkreis ist damit denkbar weit. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst umfassenden Geltung des Codes. Auf welche Weise eine rechtswirksame Bindung erfolgen kann, regelt dieser Code nicht. Hier gelten die anerkannten Rechtsgrundsätze: Bei natürlichen Personen kommt eine rechtswirksame Bindung von Vereinsmitgliedern beispielsweise über Satzungsverweise in Frage. Bei Nicht-Vereinsmitgliedern sollte eine ausdrückliche sowie schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person etwa im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung eines sog. Regelanerkennungsvertrages (Athletenvereinbarung, Startpass oder Lizenz) eingeholt werden. Schließlich sind nicht alle natürlichen Personen, die im Wirkungskreis [der Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter], tätig werden, zugleich auch Mitglied in einem Verein (z.B. professionelle Sportler*innen, medizinisches Personal und sonstige Hilfspersonen im Wirkungskreis der juristischen Personen). Durch die Möglichkeit der Sanktionierung juristischer Personen für das Fehlverhalten ihrer natürlichen Personen gemäß § 5.3 werden juristische Personen dazu angehalten, alle natürlichen Personen in ihrem Wirkungskreis an diesen Code zu binden.

In jedem Fall ist bei jeder ausdrücklichen und schriftlichen Bindung an diesen Code zu beachten, dass die Erklärung des Einverständnisses nur wirksam ist, wenn die betreffende Person vorher rechtzeitig und umfassend über die Vorschriften dieses Codes in geeigneter Form informiert und belehrt wurde (Einverständniserklärung). Uno actu empfiehlt sich darüber hinaus eine Unterwerfungsvereinbarung unter die Entscheidungen, die im Rahmen der Verfahren nach diesem Code (z.B. die Verhängung einer Sanktion, deren Bestätigung oder Aufhebung vor einem Verbandsgericht oder einem echten Schiedsgericht) getroffen werden.

Die Aufzählung der natürlichen Personen ist ferner nicht abschließend. Es sollen vielmehr alle natürlichen Personen an diesen Code gebunden werden, die Funktionen im Wirkungsbereich des NWVV ausüben. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auch auf den NWVV und/oder ihre Mitglieder, Mitgliedsvereine und Regionen, denen ein Verhalten natürlicher Personen nach § 5.3 dieses Codes zugerechnet werden kann. § 1.1 Satz 3 stellt ferner klar, dass der Code grundsätzlich auch Jugendliche und Minderjährige bindet. Deren (unter Umständen begrenzte) Einsichtsfähigkeit ist gleichwohl in besonderem Maße bei Art und Umfang der Sanktionierung zu beachten. Der Code gilt auch dann, wenn der Übergriff im Wirkungsbereich des NWVV und/oder ihre Mitglieder, Mitgliedsvereine und Regionen erfolgt, aber eine Person betroffen ist, die selbst nicht an die Vorschriften dieses Codes gebunden ist (vgl. hierzu auch §§ 4 und 5).

Zum Dritten trifft Art. 1.2 prinzipielle Aussagen zur zeitlichen Geltung dieses Codes. Er normiert ein umfassendes Rückwirkungsverbot, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach können Verstöße gegen diesen Code zum einen nur dann verfolgt werden, wenn sie die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes normiert waren und die beschuldigte Person an den Code gebunden war. Fehlverhalten, das vor dem Inkrafttreten dieses Codes (vgl. hierzu auch § 20) geschehen ist, kann nach diesem Code damit nicht geahndet werden. Zum anderen können Verstöße nach diesem Code nur mit solchen Sanktionen belegt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Verstoßes nach diesem Code (oder anderen Sanktionsnormen des NWVV, auf die ggf. verwiesen wird) gegolten haben. Regeländerungen betreffend Sanktionen, die nach einem Verstoß vorgenommen

wurden, sind bei der Anwendung daher im Grundsatz irrelevant. Eine Ausnahme davon stellen Regeländerungen dar, die nach dem Verstoß vorgenommen wurden und mildere Sanktion als zum Zeitpunkt des Verstoßes anordnen.

Zum Vierten stellt § 1.3 in örtlicher Hinsicht klar, dass der Code keinerlei örtlichen Grenzen unterliegt. Damit lassen sich nicht nur Verstöße von regelgebundenen Personen ahnden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Es können vielmehr auch Verstöße im Ausland sowie auf Schiffen und Luftfahrzeugen geahndet werden, sofern auch in diesen Fällen ein sachlicher Zusammenhang zu den Angelegenheiten des NWVV und/oder ihre Mitglieder, Mitgliedsvereine und Regionen (z.B. im Kontext von internationalen Meisterschaften, Turnieren, Spielen im Ausland etc.) gegeben ist.

Erläuterungen zu § 2

Ziele

§ 2 normiert die Ziele des Codes. Entsprechend seiner Bezeichnung dient der Safe Sport Code einem sicheren Sport, der im Kontext dieses Codes durch die Abwehr interpersonaler Gewalt erfolgt. Darin unterscheidet er sich von bestehenden anderen Kodizes wie etwa dem Nationalen Anti Doping Code für einen sauberen Sport durch die Bekämpfung von Doping oder dem Anti-Manipulations-Code zur Gewährleistung eines unbeeinflussten Sports durch die Abwehr von Spielmanipulation oder einzelnen Diskriminierungsverboten.

Wodurch die Sicherheit im Sport nach diesem Code im Einzelnen gewährleistet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 2.1 bis Art 2.3. Diese Vorschriften konkretisieren das Ziel der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Formulierung materieller Schutzzwecke, formeller Gebote sowie der Forderung nach Integrität.

Die materiellen Schutzzwecke und -richtungen des Codes ergeben sich aus § 2.1. Nach dieser Bestimmung bezweckt der Code den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Der Schutz dieser Menschenrechte wird durch die weiteren Bestimmungen des Codes im Wirkungskreis des NWVV konkretisiert. Dies geschieht insbesondere durch die Erläuterung der Schutzbereiche gemäß § 4.

Im Mittelpunkt der schutzbedürftigen Personen stehen Sportler*innen. Sie sind aufgrund von hierarchischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen besonders gefährdet. Dem entspricht ihre ausdrückliche Erwähnung in § 2.1. Schließlich gibt § 2.1 zu erkennen, dass die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt geschützt werden sollen. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert hierbei als Schlüsselbegriff. Er gibt die Schutzrichtung für die betroffenen Menschenrechte vor, wobei sich die verschiedenen Kategorien interpersonaler Gewalt wiederum aus den Legaldefinitionen und Erläuterungen zu Art. 4 ergeben.

Über die materiellen Schutzzwecke und -richtungen hinaus bezweckt der Code gemäß § 2.2, dass rechtssichere Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt durch dieses Regelwerk geschaffen, einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Diesem Ziel sind vor allem die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Codes, die Definitionen sowie das Ver- und Gebot geschuldet. Denn abstrakte Normen allein eröffnen Auslegungsspielräume, die bei unterschiedlichen Rechtsanwendern naturgemäß zu divergierenden Ergebnissen und damit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Darüber hinaus sollen bestehende Regeln gegen interpersonale Gewalt einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dahinter steht das Ziel von möglichst einheitlichen, sportartenübergreifenden Maßstäben gegen interpersonale Gewalt im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport in Deutschland. Diese Maßstäbe beziehen sich nicht nur auf die grundständigen Definitionen und anerkannten Kategorien von interpersonaler Gewalt und das Verbot und das Gebot nach diesem Code. Sie betreffen auch die Organisation und die Verfahren zur Schaffung der Voraussetzungen, um interpersonale Gewalt aufdecken und mittels Sofortmaßnahmen und Sanktionen sowie im Wege konsensualer Streitbeilegungsmechanismen verfolgen zu können.

Schließlich soll der Code auch dazu dienen, dass Regeln gegen interpersonale Gewalt aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung zielt in drei Richtungen. Sie erstreckt sich zum Ersten auf die Abstimmung von Normen verschiedener Regelwerke einer Sportorganisation. Zum Zweiten beinhaltet das Ziel der Abstimmung, dass Maßnahmen verschiedener Sportorganisationen aufeinander abgestimmt werden. Dies bewerkstelligt nicht nur, dass

einheitliche Maßstäbe im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport gelten. Sie ist auch eine Voraussetzung für sportartenübergreifende Sanktionen. Zum Dritten sind sportverbandliche Regeln auch im Verhältnis zu staatlichen Vorschriften sowie Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen sportverbandlichen Verfahren mit Sanktionen gegen interpersonale Gewalt und Strafverfahren sowie staatlichen Zwangsmaßnahmen und Strafen. Zu diesem Zweck enthält dieser Code insbesondere verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Mit dem Erlass dieses Regelwerks übernimmt der NWVV seine Verantwortung zum Schutz aller Sportbeteiligten in seinem Wirkungskreis. Er leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag für seine Integrität, indem er seinen Wertekanon konkretisiert und Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt ergreift. Damit fügt sich der Code in die Reihe anderer Kodizes ein, die auf die bereichsspezifische Abwehr von Bedrohungen für die Werte des NWVV gerichtet sind.

Erläuterungen zu § 3

Aufgaben

§ 3 knüpft an die Ziele dieses Codes an und enthält die Selbstverpflichtung des NWVV, seiner Mitglieder, Vereine und Ligen, die drei etablierten Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt durch miteinander verbundene Maßnahmen wahrzunehmen.

Mit den Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschreibt dieser Code dauerhaft wirksame Handlungsfelder zum Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt. Diese Aufgabenfelder entsprechen traditionellen Kategorien im Kontext anderer Bedrohungen der Integrität des Sports (Doping, Manipulation, Diskriminierung) und sind auch im speziellen Diskurs gegen interpersonale Gewalt etabliert.

Während Maßnahmen der Prävention interpersonaler Gewalt im Allgemeinen dem vorausschauenden Entgegenwirken zu ihrer Verhinderung bzw. Vorbeugung dienen, erstreckt sich

die Intervention auf die Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code einschließlich deren Sanktionierung sowie die Durchführung von Rechtsmittelverfahren. Die Aufarbeitung interpersonaler Gewalt als drittes Aufgabenfeld umfasst wiederum die Aufdeckung von Strukturen, Bedingungen und Kulturen interpersonaler Gewalt, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt.

Durch die Selbstverpflichtung nach § 3 erklären sich der NWVV und/oder ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter zunächst dazu bereit, Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt zu leisten. Diese Maßnahmen werden nach dem Selbstverständnis des NWVV nicht isoliert voneinander ergriffen, sondern sind viel mehr miteinander verbunden. Hinter dem erklärten Ziel einer wechselseitigen Verbindung steht die Erkenntnis, dass sich Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergänzen, einige Maßnahmen mehreren Handlungsfeldern zugleich zugeordnet werden können und Erkenntnisse aus einem Handlungsfeld auch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

So gehört es beispielsweise zu den Zielen einer methodologisch geleiteten Aufarbeitung interpersonaler Gewalt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich zukünftig interpersonale Gewalt noch besser vermeiden und verfolgen lässt. Viele Maßnahmen besitzen zudem oft mehrere Funktionen zugleich. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der einzelfallbezogenen Intervention von interpersonaler Gewalt nach diesem Code. Deren präventiver Zweck besteht sowohl in der individuellen als auch generellen Vorbeugung zukünftiger Verstöße. Die Wirkungen handlungsspezifischer Maßnahmen gehen damit nicht nur in tatsächlicher Hinsicht nahtlos ineinander über. Sie werden nach dem Selbstverständnis des NWVV auch in ihrem mehr funktionalen Sinne umgesetzt.

Welche konkreten Maßnahmen der NWVV auf den Gebieten der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ergreift, bestimmt § 3 nicht. Die Vorschrift eröffnet vielmehr ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dessen Ausübung hat sich vornehmlich an den Zielen des Codes nach § 2 zu orientieren. Hinzu treten alle weiteren Bestimmungen dieses Codes, sofern und soweit sich aus ihnen

verbindliche Maßgaben für die Ausübung des Auswahlermessens ergeben (vgl. hierzu auch die §§ 15, 16).

Die Selbstverpflichtung nach § 3 ist schließlich als Aufgabennorm beschrieben. Dies bedeutet, dass es sich um eine objektiv-rechtliche Pflicht des NWVV handelt. Diese korreliert nicht mit subjektiv-rechtlichen Erfüllungsansprüchen von Sportbeteiligten. Daraus folgt, dass § 3 keine einklagbaren Rechte vermittelt, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergriffen werden. Derartige Rechtsansprüche, insbesondere von Betroffenen interpersonaler Gewalt und beschuldigten Personen, ergeben sich nicht aus § 3.

Erläuterungen zu § 4

Begriffsbestimmung

§ 4 definiert und erläutert Schlüsselbegriffe dieses Codes, damit die Ziele und Aufgaben der Sportorganisation (§§ 2 und 3) sowie das Ver- und Gebot (§§ 5 und 6) verständlich und anwendbar werden. Ihrem Inhalt nach lassen sich die Begriffsbestimmungen des § 4 in zwei Kategorien einteilen:

§§ 4.1 bis Art. 4.3 beziehen sich auf die Schutzgüter dieses Codes. Sie bestimmen die Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung und werden unter a) weitergehend erläutert. §§ 4.4 bis Art. 4.8 konkretisieren und kategorisieren das verbotene Verhalten der interpersonalen Gewalt, deren einzelne Erscheinungsformen unter b) erläutert werden.

a) **Menschenwürde**

Die Definition der Menschenwürde entspricht philosophischen und theologischen Erklärungen, denen auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt ist. Das Verständnis von Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung orientiert sich an der Verfassung der World Health Organization (WHO) sowie der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) der World Association for Sexual Health (WAS). An deren Definitionen orientieren sich auch nationale Einrichtungen gegen

sexuellen Kindesmissbrauch wie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Deutschland und die britische Child Protection in Sport Unit (CPSU).

Als Menschenwürde wird der Eigenwert eines jeden Menschen verstanden, der jedem Menschen kraft seines Personenseins zukommt und von persönlichen Leistungen, Verdiensten oder Eigenschaften unabhängig ist. Die Menschenwürde etabliert einen umfassenden Achtungsanspruch. Er schützt jeden Menschen vor Behandlungen, die seine Subjektsqualität in Frage stellen. An diese Vorstellungen einer Verobjektivierung knüpfen die verbotenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt mit dem Begriff des Missbrauchs an.

Der Schutzbereich der Gesundheit erstreckt sich auf das vollständige körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden. Er geht damit weit über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes) hinaus und bezeichnet einen Zustand, in dem es jemanden gut geht bzw. sich diese Person wohlfühlt. Die Weite des Schutzbereichs zielt darauf, auch niederschwelliges Fehlverhalten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle zu erfassen. Ebenso weit ist auch der Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung nach § 4.3, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei ausgedrückt werden kann. Durch die Weite des Schutzbereichs kann jeder Missbrauch mit Mitteln der Sexualität einschließlich sexueller Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens erfasst werden.

Alle drei Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung weisen erhebliche Schnittmengen auf. Bei vielen Gewalthandlungen sind oft mehrere Schutzbereiche gleichzeitig berührt. Dabei wird es in der Praxis oft schwer fallen zu entscheiden, welcher Schutzbereich im Kern betroffen ist. Dies ist nach diesem Code auch nicht nötig. Das Ver- und Gebot gemäß §§ 5 und 6 verzichtet vielmehr auf das Erfordernis einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt. Dies erleichtert die Handhabung dieses Codes in der Praxis signifikant, entspricht rechtspraktischen Bedürfnissen sowie der Lebensrealität, da die Gefährdungen regelmäßig und nahtlos ineinander übergehen.

b) **interpersonale Gewalt**

Anknüpfungspunkt des Ver- und Gebots dieses Codes ist der Begriff der interpersonalen Gewalt. Dieser wird in §§ 4.4 bis 4.8 konkretisiert und kategorisiert. Die Begriffsbestimmungen und Erscheinungsformen beruhen hierbei auf internationalen Verständnissen der WHO und WAS sowie nationalen Typisierungen (UBSKM, CPSU, DOSB/dsj, BVDTs), denen deutsche Spaltenverbände im Rahmen von Prävention und Aufarbeitung folgen. Danach ist zwischen der Interpersonalität des verbotenen Verhaltens und der Ausübung von Gewalt wie folgt zu differenzieren:

Dieser Code richtet sich nur gegen interpersonales, also zwischenmenschliches Verhalten. Abzugrenzen davon ist Verhalten gegen Tiere, Sachen oder gegen sich selbst. Ein solches Verhalten wird von diesem Code ebenso wenig erfasst wie strukturelle Gewalt durch juristische Personen (Organisationen, Institutionen). Dies schließt es gleichwohl nicht aus, dass eine von Menschen ausgehende interpersonale Gewalt unter bestimmten Umständen einer dahinterstehenden juristischen Person zugerechnet werden kann. Diese Zurechnungsmöglichkeit ergibt sich aus § 5.3.

Die Ausübung von Gewalt im Sinne dieses Codes erstreckt sich auf jede Art des (zwischen menschlichen) Missbrauchs und erfasst damit alle Erscheinungsformen missbräuchlichen Verhaltens. Der maßgebliche Unwertgehalt des Verhaltens kommt in dessen Missbräuchlichkeit zum Ausdruck. Ein solches Verhalten ist dann gegeben, wenn es geltenden, anerkannten bzw. vorherrschenden Regeln, gesellschaftlichen oder rechtlichen Normen widerspricht. Von besonderer Bedeutung bei der Konkretisierung dessen, was unter einem missbräuchlichen Verhalten im Bereich des organisierten Sports zu verstehen ist, sind die Verhaltensregeln zum Safe Sport Code, die sich im Anhang zu diesem Code finden. Diese Regeln kodifizieren grundlegende Vorstellungen insbesondere im Verhältnis zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und Sportler*innen und füllen damit den Begriff des missbräuchlichen Verhaltens im Sinne dieses Codes aus. Darüber hinaus kann letztlich auch auf solche moralische sowie ethische Übereinkünfte zurückgegriffen werden, die im Lebensbereich Sport allgemein anerkannt sind. Entscheidend bei alledem ist weniger die individuelle

Perspektive bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Die Missbräuchlichkeit setzt vielmehr voraus, dass die Regel objektiv anerkannt ist, indem sie von einer Mehrheit getragen wird.

Ausgehend von diesem Missbrauchsverständnis kann ein bestimmtes Verhalten im freizeitmäßigen Kindersport anders zu beurteilen sein als dasselbe Verhalten im leistungsorientierten Erwachsenenbereich. Schließlich divergieren auch die objektiven Maßstäbe in den verschiedenen Bereichen des Sports. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, wenn die betroffene Person mit dem Verhalten freiverantwortlich einverstanden war. Dies trifft beispielsweise auf eine volljährige Person zu, die mit einem Training einverstanden ist, das sie an die Grenze der körperlichen und/oder seelischen Leistungsfähigkeit führt. Schließlich ist leistungssportliches Training per se auf das Streben nach einer peak performance gerichtet. Entscheidend dabei ist, ob sich das Training oder die einzelne Maßnahme noch im Rahmen geltender Richtlinien bewegt und mit Blick auf die freiverantwortlich handelnde Person (noch) vertretbar erscheint („Wohlsein im Unwohlsein“). Die Überschreitung von geltenden Richtlinien entfaltet dabei zwar ein gewisses Indiz für die Annahme von interpersonaler Gewalt. Dieses kann aber durch ein freies Einverständnis widerlegt werden. Schließlich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der sich ein Verhalten zwar im Rahmen geltender Richtlinien bewegt, aber unter besonderen Umständen dennoch als Gewalt einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten darauf zielt, die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen und dieser Wille durch richtliniengetreues Verhalten getarnt wird. Maßgeblich in diesen Konstellationen ist stets eine Gesamtbewertung aller Faktoren. Dabei kommt den Beweismaßstäben entscheidende Bedeutung zu. Diese werden in § 7 geregelt und eingehend erläutert.

Sodann § 4.4 zwischen den vier Kategorien der körperlichen, seelischen und sexualisierten Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Unwertgehalt sämtlicher Formen interpersonaler Gewalt liegt dabei stets in einem missbräuchlichen Verhalten, wie die Definitionen nach §§ 4.5 bis 4.8 deutlich machen. Ein solches Verhalten verlangt nicht

den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Interpersonale Gewalt liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die betroffenen Schutzgüter gefährdet sind. Sämtliche Erscheinungsformen der interpersonalen Gewalt sind nach diesem Code daher als gemischte Verletzungs- und Gefährdungsdelikte konzipiert. Danach werden sowohl Verletzungen der Schutzgüter als auch bloße Gefährdungen tatbestandlich erfasst. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis von Gewalt, das auf den Nachweis eines bestimmten Erfolges verzichtet. Damit verbunden sind signifikante Nachweiserleichterungen bei der Annahme von Verstößen gegen diesen Code. So ist der Kausabilitätsnachweis, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten zu einem Schaden geführt hat oder nicht, in der Praxis mitunter kaum zu erbringen. Deshalb erstreckt sich das Verbot von interpersonaler Gewalt auf die Herbeiführung einer Gefährdung für die Schutzgüter.

aa) **körperliche Gewalt (physische Gewalt)**

Für das Vorliegen körperlicher Gewalt nach § 4.5 bedarf es der negativen erfolgten oder möglichen Einwirkung auf das körperliche Wohlbefinden. Ob die Einwirkung selbst in körperlicher, seelischer oder sonstiger Form geschieht, ist dabei irrelevant. Demnach können sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie die Anordnung von Trainingsmaßnahmen einschließlich Übungsstunden oder Wettkampfteilnahmen die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen oder führen können. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in ein Training oder einen Wettkampf gezwungen wird und dies zu einer physischen Überforderung des Kindes führt oder führen kann, das Kind mittels Drogen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht werden soll oder eine Wettkampfteilnahme im verletzten Zustand des Kindes angeordnet wird. In sämtlichen Konstellationen wäre eine etwaige Einwilligung des Kindes unwirksam.

bb) seelische Gewalt (psychische Gewalt)

Als seelische Gewalt im Sinne von § 4.6 gilt ferner jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann. Eine solche Beeinträchtigung – beispielsweise in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden. Auch diskriminierende Äußerungen und Handlung in Bezug auf bestimmte Merkmale (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität) sowie das „Unter-Druck-setzen“ von Sportler*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen gehören hierher. Da seelische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen seelischer und körperlicher Gewalt oft fließend. Dementsprechend verzichtet das Verbot des § 5 auf eine praktisch schwierige und bisweilen kaum machbare Festlegung.

cc) sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt gemäß § 4.7 ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei den Betroffenen Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen. Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „hands-on“-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „hands off“-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören beispielsweise die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle

Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

dd) **Vernachlässigung**

Unter einer Vernachlässigung im Sinne von § 4.8 ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht (hintergrundend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein*e Trainer*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebevollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonaler Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantenstellung der gewaltausübenden Person beruht. Schließlich kann jedes missbräuchliche Verhalten in einem positiven Tun oder (pflichtwidrigen) Unterlassen geschehen. Letzteres ist der

Vernachlässigung wesenstypisch. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassen pflichtwidrig ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Straf-)Rechts über die Begründung von Einstandspflichten bei Unterlassungsdelikten. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert bei alledem als Oberbegriff und Anknüpfungspunkt für die Verbot nach § 5 und das Gebot nach § 6.

Erläuterungen zu § 5

Verbot

§ 5.1 Satz 1 normiert das zentrale Verbot interpersonaler Gewalt. Die Verbotsnorm ist so konzipiert, dass die zentrale Aussage des Codes in bündiger Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Danach ist interpersonale Gewalt verboten, während sich deren Erscheinungsformen aus den Definitionen des § 4 ergeben. Eine bestimmte Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Verbot interpersonaler Gewalt ergibt sich daraus nicht. Vielmehr eröffnet der Code eine Vielzahl zulässiger Sofortmaßnahmen sowie Sanktionen nach §§ 9 und 11, deren konkrete Bemessung nach allgemein gültigen Zumessungskriterien erfolgt. Welche Zumessungskriterien im Allgemeinen gelten, ergibt sich dabei wiederum aus den Erläuterungen zu § 11.

§ 5.1 Satz 2 macht darüber hinaus klar, dass das Verbot für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) gilt und sich auf jegliches Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen) erstreckt. Mit dem Begriff der Beteiligten knüpft dieser Code an anerkannte Kategorien des (Straf-)Rechts an und differenziert zwischen täterschaftlicher Gewalt sowie Teilnahme in Gestalt von Anstiftung und Beihilfe. Auch kann jedes Verhalten in Form von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen interpersonale Gewalt darstellen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verständnis von interpersonaler Gewalt, das in den Erläuterungen zu § 4 zum Ausdruck kommt.

§ 5.1 Satz 3 erstreckt das Verbot schließlich auch auf den Versuch interpersonaler Gewalt. Auch damit knüpft dieser Code an allgemeine Regeln staatlichen (Straf-)Rechts an und versteht als Versuch die Betätigung des Entschlusses zur Begehung interpersonaler Gewalt

durch ein Verhalten, das zur Verwirklichung von interpersonaler Gewalt unmittelbar ansetzt, aber nicht zur Vollendung führt. Im Bereich der Teilnahme kann schließlich nur die versuchte Anstiftung verfolgt werden, während der Versuch der Beihilfe wie im staatlichen (Straf-)Recht nicht tatbestandsmäßig ist.

§ 5.2 Satz 1 bringt das Verschuldensprinzip zum Ausdruck. Danach setzt die Sanktionierung einer natürlichen Person grundsätzlich voraus, dass diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Auch in diesem Kontext gelten die allgemeinen Maßstäbe staatlichen (Straf-)Rechts. Kein Verschulden liegt etwa dann vor, wenn die Gewalt ausübende Person verschuldensunfähig war, beispielsweise bei Kindern – analog ihrer allgemeinen Deliktsfähigkeit – vor Vollendung des 7. Lebensjahres. Schließlich fehlt es am Verschulden auch dann, wenn das Verhalten auf einem bloßen Reflex beruht und nicht in subjektiver Weise vorwerfbar ist.

§ 5.2 Satz 2 stellt ferner klar, dass jede*r gegen das Verbot des § 5.1 verstößt, wenn sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt beteiligen. Von einer Beteiligung mehrerer Personen ist dann auszugehen, wenn mindestens zwei Personen nach allgemeinem Verständnis als Täter*innen zusammenwirken (Mittäter*innen) oder eine der beiden Personen ein*e Teilnehmer*in (Gehilfe, Anstifter*in) ist. Die Sanktionierung einer beteiligten Person kommt dabei nur in Betracht, wenn diese selbst schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus § 5.2 Satz 1. Die Möglichkeit der Sanktionierung einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine andere beteiligte Person nicht schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus § 5.2 Satz 3.

§ 5.3 bestimmt die Voraussetzungen für die Sanktionierung von juristischen Personen. Die erste Variante des § 5.3 Satz 1 ist als klassische Zurechnungsnorm für mehrfache Verstöße gegen den Code der für die juristische Person handelnden natürlichen Personen innerhalb eines Jahres konzipiert. Von mehreren Verstößen ist dann auszugehen, wenn entweder eine natürliche Person mindestens zweimal gegen den Code verstoßen hat oder mindestens zwei Verstöße gegen den Code von verschiedenen Personen vorliegen. Die zeitliche Begrenzung von einem Jahr hebt die Schwelle für die Sanktionierbarkeit einer juristischen Person an, ungeachtet der Möglichkeit, dass eine Sanktionierung der einzelnen natürlichen Personen für nicht verjährtes Verhalten je derzeit möglich ist.

Welche Funktion die Gewalt ausübende Person für die juristische Person im Allgemeinen oder bei der Gewaltausübung im Besonderen versieht, z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Eltern, Aufsichtspersonal, Zeugwart*in, ist dabei irrelevant. Entscheidend ist nur, dass die Person mit Wissen und Wollen der juristischen Person in deren Wirkungskreis haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig wird. Das betrifft auch die Frage, ob die Gewalt ausübende Person selbst wirksam an diesen Code gebunden wurde oder nicht. So kann der juristischen Person insbesondere auch dann das missbräuchliche Verhalten von natürlichen Personen zugerechnet werden, wenn diese nicht (wirksam) an diesen Code gebunden wurden. Entscheidend bei alledem ist, dass eine natürliche Person für eine juristische Person in ihrem Wirkungskreis tätig wurde und interpersonale Gewalt ausübte.

Die zweite Variante des § 5.3 Satz 1 hat den Charakter einer Auffangnorm. Sie geht über die Voraussetzungen der ersten Variante hinaus und erlaubt die Sanktionierung der juristischen Person auch bei anderen gravierenden Umständen beispielsweise dann, wenn die Folgen aus einer einmaligen Gewaltausübung besonders schwerwiegend sind oder eine andere objektive Situation gegeben ist, die eine Sanktionierung der juristischen Person rechtfertigen kann. § 5.3 Satz 2 Halbsatz 1 bringt schließlich zum Ausdruck, dass ein (Auswahl-/Organisations-)Verschulden der juristischen Personen bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 5.3 Satz 1 zunächst anzunehmen ist. Der zweite Halbsatz des § 5.3 Satz 2 eröffnet der juristischen Person indes die Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation). Kann sie – beispielsweise durch Dokumentation einer ordnungsgemäßigen Auswahl oder Überwachung der Gewalt ausübenden Person oder anderweitige ordnungsgemäßigen Organisation – nachweisen, dass sie kein (Auswahl /Organisations-)Verschulden trifft, so entfällt die Möglichkeit der Sanktionierbarkeit der juristischen Person. Die Beweislast für Verschulden, die grundsätzlich bei der disziplinierenden Sportorganisation liegen würde, kehrt sich also durch § 5.3 Satz 2 Halbsatz 2 zulasten der juristischen Person (in der Regel der Verein) um.

Hinter dieser Konstruktion steht das primäre Ziel, juristische Personen zwar in die Verantwortung für Fehlverhalten innerhalb der eigenen Reihen zu nehmen. Es ist jedoch gleichfalls die Absicht, sie dazu zu ermuntern, alles Erforderliche zur Vorbeugung und Bekämpfung von interpersonaler Gewalt zu unternehmen. Eine gänzlich verschuldensabhängige

Zurechnung würde dem widersprechen und möglicherweise sogar kontraproduktiv wirken. Umgekehrt ist der Nachweis eines Verschuldens der juristischen Person durch die disziplinierende Organisation in der Regel aber nicht zu erbringen. Dem entspricht das Prinzip der Beweislastumkehr. Es entspricht Grundsätzen anerkannten Rechts beim Auswahl-/Organisationsverschulden juristischer Personen.

Erläuterungen zu § 6

Gebot

§ 6.1 normiert eine Meldepflicht für Personen, deren Unterlassen nicht bereits als Verstoß gegen das Verbot nach § 5.1 gilt. Das Ziel der Meldepflicht besteht darin, ein „Weggucken“ bei interpersonaler Gewalt anderer Personen zu verhindern. Damit soll bereits andauernde interpersonale Gewalt oder ein konkreter Vorgang aufgeklärt und die Möglichkeit einer Sanktionierung der beschuldigten Person eröffnet werden. Gleichzeitig intendiert eine Meldepflicht auch den präventiven Schutz vor künftiger interpersonaler Gewalt. Zur Vermeidung eines Denunziantentums ist die Meldepflicht an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Sie gilt insbesondere nur für einen beschränkten Personenkreis. Besteht die Meldepflicht, hat diese wenngleich unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

In inhaltlicher Hinsicht setzt § 6.1 Satz 1 voraus, dass eine natürliche Person positive Kenntnis von (tatsächlichen) Anhaltspunkten für die Ausübung interpersonaler Gewalt erlangt hat. Von der natürlichen Person wird dabei keine rechtliche Bewertung der Geschehnisse, insbesondere keine Wahrscheinlichkeitsprognose, verlangt. Es reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus, die für die Ausübung von interpersonaler Gewalt sprechen.

Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach § 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Zwar korrespondieren die Gründe für die Einstandspflicht nach § 6.1 mit den Pflichten zur Begründung einer täterschaftlichen Begehung interpersonaler Gewalt oder deren Teilnahme. Allerdings richtet sich das Verbot des § 5.1 gegen die Beteiligung an interpersonaler Gewalt in Gestalt von Täterschaft oder Teilnahme, während das Verbot des § 6.1

für Personen gilt, die weder Täter*in sind noch den Teilnahmewillen einer*s Gehilfen*in oder Anstifter*in besitzen.

Bei den Gründen für die Einstandspflicht nach § 6.1 ist wiederum zwischen Beschützergaranten und Überwachungsgaranten zu unterscheiden:

Beschützergaranten nach diesem Code obliegen besondere Obhutspflichten, die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Eine solche Beschützergarantenstellung kann sich aufgrund familiärer Verbundenheit oder aus engen persönlichen Lebensbeziehungen ergeben, die ein Näheverhältnis begründen und mit einer familiären Verbundenheit vergleichbar sind. Ferner lässt sich die Beschützergarantenstellung auf einen Vertrag bzw. eine konkrete tatsächliche Übernahme stützen, sofern die Auslegung des Vertrages bzw. die tatsächliche Verantwortungsübernahme den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt ergibt bzw. umfasst.

Überwachungsgaranten treffen demgegenüber besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich die Gefahren, die von der Quelle ausgehen, nicht ausbreiten und andere schädigen. Eine solche Überwachungsgarantenstellung kann aus einem vorangegangenen gefährlichen Tun entstehen (Ingerenz), auf Verkehrssicherungspflichten oder auf der Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter (z.B. Eltern bzgl. ihrer Kinder, Trainer*in bzgl. der Mitglieder ihrer*seiner Trainingsgruppe) beruhen. Auch die nach § 8.3 zuständigen Personen zur Entgegennahme von Hinweisen gehören dazu. Ihnen kommt somit eine Garantenstellung zu, die sich aus ihrer Funktion ergibt. Werden die Hinweise nicht gemäß § 8.3 weitergeleitet, verstößen diese Funktionsträger*innen gegen § 6.

Die Pflicht nach § 6.2 Satz 1 entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen. Durch dieses ernstliche Verlangen wird die – dem Grunde nach – meldepflichtige Person im konkreten Fall von ihrer Verpflichtung befreit. Dahinter stehen der Schutz und der Wille einer von Gewalt betroffenen Person. Sie soll sich einer Vertrauensperson offenbaren können, ohne dass diese in jedem Fall zur Meldung verpflichtet ist. Ein ernstliches Verlangen der von der Gewalt

betroffenen Person dispendiert die Person von ihrer Verpflichtung. Das Erfordernis der Ernstlichkeit schließt unüberlegtes Verlangen aus. Es macht auch ein Verlangen unbeachtlich, wenn es nicht frei verantwortlich von der Gewalt betroffenen Person geäußert wurde. Schließlich ist das Verlangen mehr als eine vermutete Einwilligung. Die von der Gewalt betroffenen Person muss vielmehr eine meldepflichtige Person dazu bestimmt und gebeten haben, keine Meldung zu machen.

Besteht die Pflicht, ist diese nach § 6.3 nur dann erfüllt, wenn die Meldung unverzüglich und vollständig erfolgt. Unverzüglich ist die Meldung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Entschuldigt könnte eine Person insbesondere dann sein, wenn sie sich in einem schweren Gewissenskonflikt befindet und die Meldung erst nach kurzer Bedenkzeit vornimmt. Vollständig ist die Meldung dann, wenn alle bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte für die Ausübung interpersonaler Gewalt mitgeteilt werden. Schließlich gelten für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher sowie juristischer Personen die §§ 5.2 und 5.3 entsprechend. Danach kann auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sobald jemand Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt erlangt hat. Schließlich können auch kombinierte Verstöße gegen das Verbot und die Meldepflicht nach § 6 sowie andere gravierende Umstände dazu führen, dass die dahinterstehende juristische Person sanktioniert wird. Eine Zurechnung kommt also auch dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 5.1 und ein Verstoß gegen das Gebot des § 6.1 innerhalb eines Jahres vorliegen. Dabei muss es sich nicht um zwei Vorfälle handeln. Es reicht vielmehr aus, wenn zwei Personen wegen desselben Vorfalls gegen den Code verstößen.

Erläuterungen zu § 7

Nachweise

§ 7 normiert die Grundsätze für den Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Code. Diese Grundsätze entsprechen allgemeinen Maßstäben, die für den Nachweis disziplinarischer Vergehen auf der Grundlage von Sportregeln gelten. § 7.1 erstreckt sich auf die

Frage, wer den Nachweis zu erbringen hat und regelt damit die Beweislast. § 7.2 legt den Grad der Überzeugung fest, der für die Annahme eines Verstoßes erfüllt sein muss und betrifft damit das Beweismaß. § 7.3 enthält schließlich Aussagen zu den Beweismitteln und damit zur Frage, wie bzw. auf welche Art der Nachweis erbracht werden kann.

Die Vorschrift über die Beweislast nach § 7.1 entspricht dem Grundsatz, dass Sportorganisationen im Allgemeinen alle Umstände nachzuweisen haben, um eine Sanktionierung regelunterworferner Personen aussprechen zu dürfen. Bezogen auf diesen Code gilt dieser Grundsatz sowohl für das (objektive) Vorliegen eines Falles interpersonaler Gewalt als auch für die subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Gewalt ausübenden Person. Bei der Zurechnung nach § 5.3 kehrt sich die Beweislast für das Nichtverschulden zulasten der juristischen Person um. Dies stellt § 7.1, Satz 2 nochmals klar.

§ 7.2 normiert das Beweismaß und regelt damit den Grad der Überzeugung, dem der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gemäß § 5 oder § 6 genügen muss. Die Anforderungen an das Beweismaß liegen bei einem solchen Grad der begründeten persönlichen Überzeugung, nach dem beachtliche Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind. In allen Fällen gilt kein strafrechtliches Beweismaß, bei dem etwa jeder vernünftiger Zweifel für das Nichtvorliegen eines Verstoßes schweigen müsste. Auch der strafrechtliche Grundsatz **in dubio pro reo** („im Zweifel für den Angeklagten“) gilt demnach nicht für die Sanktionierung nach diesem Code.

§ 7.3 formuliert schließlich den Kreis der Beweismittel. Dieser Kreis ist bewusst offen gehalten. So kommen prinzipiell alle gängigen Beweismittel (Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) in Betracht. Sie müssen nur für den Nachweis des konkreten Vorwurfs verlässlich sein und in zulässiger Weise vom NWVV nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Strafprozess-)Rechts gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch eines unzulässigen Beweismittels (z.B. der Einsatz einer unzulässigen Telefonüberwachung) führt in der Regel dazu, dass die hierdurch erlangten Beweise nicht verwertet werden dürfen.

Erläuterungen zu § 8

Untersuchungsverfahren

§ 8 regelt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Vetorechts der*des Betroffenen. Es handelt sich um die erste von mehreren Verfahrensstufen, die der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diesen Code dient. Das Untersuchungsverfahren soll den NWVV in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu prüfen, um eine Einschätzung darüber zu gewinnen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Mit dem Erfordernis zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte orientiert sich dieser Code an den Voraussetzungen für das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Gemäß § 8.1 wird das Untersuchungsverfahren mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code (§§ 5, 6) beim SKA in Gang gesetzt und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

Dabei können Hinweise gemäß § 8.2 an unterschiedliche Stellen des NWVV herangetragen werden. Denkbar sind beispielsweise die Ansprechperson für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (PSG-Beauftragte*r), die Ombudsperson oder auch eine weitere Einrichtung, wie beispielsweise ein Betroffenenrat. Um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen, ist der SKA über jeden Hinweis zu informieren. Geht der Hinweis unmittelbar beim SKA ein, kann dieser sofort die notwendigen Schritte einleiten. Meldet sich die*der Hinweisgeber*in bei einer anderen Stelle des NWVV, so ist der Hinweis an den SKA weiterzuleiten, welcher so dann das Untersuchungsverfahren einleitet. Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass der NWVV Kenntnis über einen möglichen Verstoß erlangt und in die Lage versetzt, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der*des Betroffenen zu ergreifen. Um einen wirksamen und zeitnahen Schutz der betroffenen Person zu ermöglichen, hat die Weiterleitung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Dies schließt eine an gemessene Überlegungs- und Bedenkzeit nicht aus, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind. Zum anderen werden damit mögliche Hürden, die die hinweisgebende Person an einer Mitteilung über einen möglichen Verstoß hindern könnten, abgebaut. Die hinweisgebende Person darf schließlich darauf vertrauen, dass sie mit der Kundgabe der Information über

einen möglichen Verstoß alles Erforderliche getan hat, um den NWVV in Kenntnis zu setzen. Anders ist dies nur bei meldepflichtigen Personen. Wird der Hinweis von einer meldepflichtigen Person nicht an den SKA weitergeleitet, verstößt diese gegen § 6.

Das Untersuchungsverfahren kann insbesondere auch durch anonyme Hinweise in Gang gesetzt werden. In diesem Fall ist dem Wunsch der*des Hinweisgeber*in zu entsprechen, deren*dessen Anonymität zu wahren. Zu diesem Zweck sollte der NWVV entsprechende Maßnahmen bereits bei der Aufnahme und Dokumentation des Hinweises ergreifen. Dies kann insbesondere durch Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

Gemäß § 8.3 steht die Durchführung des Untersuchungsverfahrens grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der*des Betroffenen. Dieses Vetorecht eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, ein Verfahren vorzeitig zu beenden und eine Entscheidung in der Sache zu unterbinden. Es soll dazu beitragen, der betroffenen Person bereits in der ersten Verfahrensstufe eine aktive Rolle zukommen zu lassen, die selbstbestimmt über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit ihrer Geschichte entscheiden kann. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun wird der betroffenen Person gleichwohl nicht aufgebürdet. Vielmehr sieht § 8.3 Satz 2 vor, dass die Zustimmung zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens als nicht erteilt gilt, wenn sich die*der Betroffene nicht innerhalb der vom SKA gesetzten Frist hierzu erklärt. Äußert sich die betroffene Person also nicht fristgemäß, so wird angenommen, dass es dem Willen der*des Betroffenen entspricht, ein Untersuchungsverfahren gerade nicht durchzuführen.

Der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, wenn überwiegende Interessen an der Durchführung des Untersuchungsverfahrens bestehen. Dies können sowohl Interessen des NWVV als auch der beschuldigten Person, aber auch von anderen Personen, wie beispielsweise potenziellen Betroffenen sein. So hat der NWVV regelmäßig ein Interesse daran, weitere Personen vor Gefährdungen, die in Zukunft von der beschuldigten Person ausgehen und zu möglichen künftigen Verstößen führen könnten, zu schützen. Dies entspricht zugleich dem Interesse von Personen, die potenziell von möglichen Verstößen der beschuldigten Person betroffen sein könnten. Umgekehrt erscheint es denkbar, dass die beschuldigte Person selbst ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens hat, weil sie sich auf diese Weise gegen die

Vorwürfe wehren und ggf. eine Rehabilitierung erfahren kann. Voraussetzung dafür, dass der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, ist das Überwiegen eines gegenläufigen Interesses. Der SKA hat also eine Abwägung der gegenüberstehenden und möglicherweise widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Er hat dabei insbesondere die Auswirkungen zu berücksichtigen, die mit der Durchführung oder Einstellung des Untersuchungsverfahrens für die*den Betroffenen, die beschuldigte Person oder für Dritte einhergehen können. Die Abwägung dient somit sowohl der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall als auch der Stärkung der Werte und Prinzipien des NWVV insgesamt.

Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb des NWVV obliegt gemäß § 8.4 dem SKA des NWVV, das unabhängig und weisungsfrei tätig wird. Die Zuständigkeit des SKA besteht für Personen, die der Disziplinargewalt des NWVV unterliegen. Hierzu gehören beispielsweise vom NWVV lizenzierte Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des NWVV oder Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus ist der NWVV für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Untersuchungsgewalt für andere Personen (z.B. Mitglieder eines Vereins, Übungsleiter*innen) übertragen wurde.

Das Untersuchungsteam des SKA sollte dabei aus drei Personen bestehen. Durch das Vorhalten eines dreiköpfigen Teams wird eine einzelne Person entlastet und die Einschätzung insbesondere dadurch auf eine breitere Basis gestellt, dass dem SKA möglichst eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören sollen. Zugleich erhöht die Bildung eines Teams und dessen vorgesehene Zusammensetzung die Effektivität der Bearbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt im NWVV. Auch sollte dem SKA idealerweise mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. Personen, die innerhalb des NWVV Aufgaben der betroffenenzentrierten Beratung wahrnehmen, dürfen nicht Teil des Untersuchungsteams des SKA sein. Der Code schließt es ferner nicht aus, dass der NWVV sich bei der Untersuchung eines möglichen Verstoßes der Hilfe externer Stellen, wie bspw. unabhängiger Expert*innen bedient und/oder die Untersuchung von diesen

extern durchführen lässt. Voraussetzung hierfür ist regelmäßig, dass eine entsprechende satzungsrechtliche Grundlage für eine solche Beauftragung existiert.

Gemäß § 8.5 prüft der SKA zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann der SKA Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Relevant ist dabei insbesondere, welche Person beschuldigt wird, welches Fehlverhalten ihr*ihm vorgeworfen wird, in welchem Zeitraum das Fehlverhalten stattgefunden hat, ob ggf. weitere Personen von dem Fehlverhalten betroffen sind und welche Auswirkungen dieses Fehlverhalten auf den*die Betroffene(n) und ggf. weitere Personen hat. Vage Vermutungen, bloße Mutmaßungen oder pauschale Behauptungen sind dabei nicht ausreichend. Das Alter und die Einsichtsfähigkeit der beschuldigten wie der betroffenen Person ist bei der Verfahrensführung stets zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung darüber hinaus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (Anfangsverdacht), ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zum wirksamen Schutz der betroffenen Person geboten, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht durch eigene Untersuchungsmaßnamen des NWVV zu gefährden. Dies gilt in besonderem Maße bei einer möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes (§§ 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Insbesondere ist eine Befragung der beschuldigten Person in diesem Verfahrensstadium bei Zweifeln zu unterlassen. Dies bestimmen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Ausnahmen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen danach nur zum Schutz des Opfers, bei entgegenstehendem Opferwillen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zwar hat die Leitlinie lediglich empfehlenden Charakter. Dennoch liefert sie hilfreiche Ansatzpunkte für den NWVV, um zu entscheiden, wie er sich im konkreten Fall verhalten soll. Das Erfordernis eines Anfangsverdachts für die Einschaltung der

Strafverfolgungsbehörden soll darüber hinaus einer vorschnellen Vorverurteilung der beschuldigten Person, die für sie mit erheblichen privaten und beruflichen Nachteilen verbunden sein kann, entgegenwirken.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht auf eine abschließende Feststellung eines Verstoßes gegen diesen Code gerichtet. Es bildet vielmehr die erste Verfahrensstufe zur Feststellung und Ahndung von Verstößen. Sofern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind, werden alle weiteren Maßnahmen und Verfahrensschritte im Untersuchungsverfahren einschließlich der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 8.6 i.V.m. § 10.1 nach Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen. Dies kann auch dazu führen, dass das Verfahren seitens des NWVV bis zum Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens ausgesetzt wird, um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Gleichzeitig kann es aber auch im Interesse des NWVV sein, bei klarer Beweislage das eigene Verfahren parallel zum Strafverfahren durchzuführen.

§ 8.6 enthält darüber hinaus Regelungen für den Fall, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code festgestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen. Außerdem sind die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist.

Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt können negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen. Das Stigma als Gewalttäter*in kann den beruflichen oder sportlichen Werdegang der beschuldigten Person im Verein oder Verband, aber auch deren persönliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Falsche Verdächtigungen sind daher zu korrigieren und die beschuldigte Person ist vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde die Durchführung des Untersuchungsverfahrens oder der Untersuchungsbericht bekannt, so kann der Vorwurf durch eine öffentliche Stellungnahme des NWVV ausgeräumt werden. Je nach Fallkonstellation kann eine

persönliche Entschuldigung, durch die den Verdacht äußernden Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Der festgestellte Sachverhalt sowie die darauf beruhende Einschätzung, ob ein möglicher Verstoß gegen diesen Code vorliegt, werden gemäß § 8.7 vom SKA in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Dieser dient der Dokumentation der zeitlichen Abläufe und des fest gestellten Sachverhalts. Insbesondere sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung festzuhalten.

§ 8.8 sieht schließlich die Benachrichtigung von verschiedenen Personen vor. Durch die Informationen sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen (z.B. die Überprüfungsbefugnis von Betroffenen). Ob und ggf. wer zu informieren ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Personen dem SKA bekannt sind (was beispielsweise bei einem anonymen Hinweis mit Bezug auf Hinweisgeber*innen gerade nicht der Fall ist). Darüber hinaus müssen diese Personen Kenntnis über das Untersuchungsverfahren haben, was mit Blick auf die zu wahren (Persönlichkeits-) Rechte und Interessen der*des Betroffenen und der beschuldigten Person sowie ermittlungstaktischen Erwägungen bei der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes ebenfalls nicht immer gegeben ist. Schließlich ist entscheidend, ob eine Benachrichtigung gewünscht ist oder nicht. So erscheint es gerade bei Betroffenen denkbar, dass diese nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens nicht (mehr) involviert werden möchten. Dies ist ggf. im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zu erfragen, der Wunsch jedenfalls zu respektieren und eine Information dann zu unterlassen.

Wird das Untersuchungsverfahren eingestellt, wird der*dem Betroffenen das Recht eingeräumt, das im Untersuchungsbericht festgehaltene Ergebnis des SKA durch die Spruchkammer überprüfen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die*der Betroffene Kenntnis von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie*er sich selbst an den SKA gewandt hat oder entsprechend informiert wurde. Die Überprüfung dient der Kontrolle der Entscheidungsfindung durch den SKA sowie dem Ausschluss der Verdunkelung durch den NWVV. Macht die betroffene Person von ihrem

Überprüfungsrecht Gebrauch, hat sie ihren Wunsch nach Überprüfung zu begründen und ggf. weitere, der Ermittlung dienliche Hinweise für ihren Antrag beizubringen.

Erläuterungen zu § 9

Sofortmaßnahmen

Sofern der SKA nach einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen (Erst einschätzung), kann der SKA die Ergreifung von Sofortmaßnahmen bei der Spruchkammer beantragen. Grundvoraussetzung für die Beantragung der SKA sowie eine Entscheidung durch die Spruchkammer über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist, dass der NWVV über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt des NWVV unterworfen hat oder diese auf den NWVV übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff des NWVV auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Maßnahmen ausgesprochen werden, die die Betätigung der Person im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Beantragt der SKA die Ergreifung von Sofortmaßnahmen, hat es insbesondere deren Notwendigkeit und Dringlichkeit darzulegen. In diesem Zusammenhang hat der SKA verschiedene Erwägungen anzustellen:

Bei den Sofortmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine zumindest vorübergehende Befriedung der Situation herbeiführen können und sollen, bis eine abschließende Entscheidung durch die Spruchkammer getroffen wird. Sie dienen damit in erster Linie dem wirksamen Schutz der*des Betroffenen, der im Bereich der Verfolgung interpersonaler Gewalt handlungsleitend für den NWVV ist. Sind weitere Verstöße gegen diesen Code durch die beschuldigte Person zu befürchten, kann durch die Ergreifung von Sofortmaßnahmen auch der Schutz Dritter (z.B. Trainingspartner*innen der*des Betroffenen) bewirkt werden. Schließlich können Sofortmaßnahmen gegen die beschuldigte Person auch zu deren Schutz erfolgen. Denn die mit der Verhängung von Sofortmaßnahmen

herbeigeführte vorübergehende Entschärfung der Situation kann dazu beitragen, die beschuldigte Person vor Angriffen oder Vorwürfen von involvierten oder dritten Personen zu bewahren. Zugleich wird der NWVV in die Lage versetzt, das vorgeworfene Fehlverhalten der beschuldigten Person mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens zu prüfen, um eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts zu treffen.

Durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme soll die abschließende Beurteilung des Sachverhalts nicht vorweggenommen werden. Von der gegen die beschuldigte Person ausgesprochenen Sofortmaßnahme geht somit gerade keine Präjudizwirkung für die abschließende Bewertung des Falles und eine mögliche Sanktionierung der beschuldigten Person aus.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt der*dem Vorsitzenden der Spruchkammer. Dabei soll die Entscheidung durch eine einzelne Person dazu beitragen, eine zügige Entscheidung herbeizuführen, die nicht erst in teilweise langwierigen Abstimmungsprozessen beraten werden muss. Dies erscheint bedenkenlos, zumal die Entscheidung erstens durch eine dritte, nicht in das Untersuchungsverfahren involvierte Person getroffen wird und die Entscheidung zweitens vorläufiger Natur ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Die*Der Vorsitzende der Spruchkammer hat dabei ein zweifaches Ermessen, und zwar sowohl hinsichtlich des „ob“ (Entschließungsermessen) als auch des „wie“ (Auswahlermessen). Dieses Ermessen hat die*der Vorsitzende der Spruchkammer pflichtgemäß auszuüben.

Beschließt die*der Vorsitzende der Spruchkammer aufgrund der Umstände des Einzelfalls, eine Sofortmaßnahme zur vorläufigen Befriedung der Konfliktsituation gegen die beschuldigte Person auszusprechen, hat sie*er insbesondere die Auswahl zwischen einer vorläufigen Suspendierung, einem vorläufigen Betretungsverbot von Sportstätten und/oder einem Umgangs- und Betreuungsverbot, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Welche Sofortmaßnahme im konkreten Fall zu ergreifen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich einige Varianten von Sofortmaßnahmen dar. Dabei muss die Maßnahme nicht nur den wirksamen

Schutz der*des Betroffenen gewährleisten, sondern auch im Verhältnis zum behaupteten Vorwurf stehen und damit verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die*der Betroffene und die beschuldigte Person zueinanderstehen, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zwischen ihnen ist (z.B. tägliches Training oder gelegentliche Betreuung auf Wettkämpfen), ob die*der Betroffene oder die beschuldigte Person minderjährig ist oder ob die beschuldigte Person bereits vorher ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

Je nach Situation kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der*dem Betroffenen herbeizuführen, um die*den Betroffene*n wirksam zu schützen. Dies ist insbesondere bei fortgesetzter Gewaltausübung über einen längeren Zeitraum der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich dies nicht negativ für die*den Betroffenen auswirkt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die*der Betroffene – sofern dies ihrem*seinem Wunsch entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies kann beispielsweise durch eine sofortige Suspendierung der beschuldigten Person – jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhalts – erreicht werden. Für den Fall, dass ein vollständiger Kontaktabbruch nicht durchsetzbar ist oder aufgrund des Sachverhalts zum Schutz der*des Betroffenen nicht erforderlich erscheint, ist zumindest zu gewährleisten, dass der*die Betroffene nicht allein mit der beschuldigten Person ist. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Trainer*in, gilt es zu betonen, dass mit der Verhängung einer sofortigen – vorläufigen – Suspendierung keine Aussage über ihre*seine Eignung oder Befähigung als Trainer*in getroffen und ihr*ihm diese durch die Suspendierung nicht abgesprochen wird. Denn die vorläufige Suspendierung ist gerade kein (dauerhafter oder temporärer) Entzug der Lizenz. Vielmehr wird durch die vorläufige Suspendierung ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot seitens des NWVV gegen über der beschuldigten Person ausgesprochen.

Eine für die beschuldigte Person mildere Maßnahme als eine vorläufige Suspendierung kann beispielsweise die Verhängung eines Hallenverbotes oder eines Platzverweises sein. Das Verbot oder der Verweis könnten jeweils so ausgestaltet sein, dass der*die Betroffene und

die beschuldigte Person sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Trainingsgelände aufzuhalten und ein Aufeinandertreffen auf diese Weise verhindert wird.

Schließlich kommt jedoch auch ein umfassendes Umgangs- und Betreuungsverbot als Sofortmaßnahme gegen die beschuldigte Person in Betracht, das sich sowohl auf das Training als auch auf Wettkämpfe erstreckt. Auf diese Weise kann jeglicher Kontakt zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person unterbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, erscheint eine gesonderte Erwähnung geboten. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und ihrer damit einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefährdet. Dies erfordert ein höheres Schutzniveau und entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus könnte der NWVV beispielsweise auch die Beobachtung und Aufsicht bzw. die (stichprobenartige) Kontrolle der beschuldigten Person in ihrem Trainingsumfeld sowie bei Wettkämpfen anordnen. Auf diese Weise könnte zunächst der Trainingsbetrieb aufrechterhalten und auch die Wettkampfbetreuung sichergestellt werden und gleichzeitig das Verhalten der beschuldigten Person im Sinne des Codes gesteuert werden. Darüber hinaus sind auch zeitlich oder örtlich begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise die Regelung von Anwesenheitszeiten als Minus zu einem umfassenden Hallen- oder Platzverbot, möglich. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen hat nach Maßgabe des § 9.2 innerhalb 7 Tagen nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Eine zügige Entscheidung ist wichtig, um die Situation schnellstmöglich zu entschärfen und um einen effektiven Schutz von betroffenen oder dritten Personen zu gewährleisten. Auch ist nach § 9.3 bei der Entscheidung über den Erlass von beantragten Sofortmaßnahmen von einer Anhörung, Befragung oder Einholung einer Stellungnahme der beschuldigten Person abzusehen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet oder verhindert werden könnte. Damit werden die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltenden Grundsätze fortgesetzt, die eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorsehen (vgl. Erläuterungen zu § 8.4).

Der temporären Natur der Sofortmaßnahmen entsprechend, können diese längstens bis zur Entscheidung der Spruchkammer gem. § 10.2 i.V.m. § 10.4. aufrechterhalten werden. Ausweislich des Wortlauts des § 9.4 können Sofortmaßnahmen schließlich auch kumulativ verhängt werden. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der isolierten Verhängung einer einzelnen Sofortmaßnahme, das heißt dass insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

§ 9.5 sieht schließlich vor, dass die Ergreifung von Sofortmaßnahmen der beschuldigten Person bekanntzugeben ist. Denn nur, wenn die beschuldigte Person über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) informiert ist, kann diesen Folge geleistet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Sofortmaßnahme besteht nicht. Allerdings kann die beschuldigte Person diese im Rahmen des nachgelagerten Disziplinarverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Die betroffene Person ist, sofern gewünscht, ebenfalls über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) zu informieren.

Erläuterungen zu §10

Disziplinarverfahren

§ 10 regelt das Disziplinarverfahren. Diese zweite Verfahrensstufe zielt auf eine abschließende verbandsinterne Bewertung des Sachverhalts durch den NWVV, an deren Ende eine Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen kann. Dabei obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß § 10.1 der Spruchkammer. Dieses ist satzungsgemäß in die Verbandsstruktur eingegliedert und übt die Disziplinargewalt des NWVV aus. Der NWVV hat die Disziplinargewalt in Bezug auf Personen, die sich der Disziplinargewalt des NWVV unmittelbar unterworfen haben, z.B. Landes- oder Stützpunkttrainer*innen, Referent*innen, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des NWVV, Ressortleitemde, Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus ist der NWVV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Disziplinargewalt für andere Personen übertragen wurde.

Dabei kann das Disziplinarverfahren innerhalb einer Sportorganisation auch mehrstufig ausgestaltet sein und bereits eine verbandsinterne Überprüfungsmöglichkeit durch eine zweite, verbandsinterne Instanz vorsehen. Ist dies der Fall, erfolgt die abschließende Entscheidung des Verbandes durch das letztinstanzliche Disziplinarorgan der Sportorganisation.

Darüber hinaus legt § 10.2 fest, wann und wie das Disziplinarverfahren beginnt und endet. Dabei ist die beschuldigte Person als Verfahrensbeteiligte nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des NWVV zu unterrichten und ihr*ihm der Untersuchungsbericht bzw. die Klage zuzuleiten. Die ebenfalls in § 10.2 verankerte Informationspflicht zugunsten der*des Betroffenen entspricht deren*dessen Interesse an einer Verfolgung und Ahndung des erfahrenen Unrechts. Sie dient somit der Wahrung der effektiven Wahrnehmung ihrer*seiner Rechte im Rahmen bzw. nach Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Maßgeblich für die Art und Weise, wie das Disziplinarverfahren durchzuführen wird, ist gemäß § 10.3 die Rechts- und Verfahrensordnung des NWVV. Dabei hat die Spruchkammer den Sachverhalt und den Vorwurf eigenständig aufzuklären sowie die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Gleichbehandlung der Parteien, Gewährung von rechtlichem Gehör) zu beachten. Über Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmt die Spruchkammer. Insbesondere zieht es diejenigen Beweismittel heran, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann die Spruchkammer beispielsweise Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeug*innen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeug*innen (z.B. Betroffene, Trainer*innen, Athlet*innen, Be treuer*innen, Eltern) und Sachverständigen einholen oder Urkunden und Akten beziehen. Die Beteiligten wirken an der Beweisaufnahme mit, indem sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der Überzeugung der Spruchkammer.

Hinsichtlich der Nachweispflicht und der erforderlichen Darlegungstiefe gelten die Bestimmungen des § 7. Darüber hinaus ist das Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht-öffentliche durchzuführen. Dies gebietet sowohl der Schutz der*des Betroffenen als auch der

beschuldigten Person. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der interpersonalen und insbesondere der sexualisierten Gewalt um sensible und die Persönlichkeitsrechte betreffende Sachverhalte geht, erscheint der Ausschluss der Öffentlichkeit – auch der Verbandsöffentlichkeit – erforderlich und auch angemessen. Ist die mutmaßliche Ausübung von Gewalt darüber hinaus gegen minderjährige Personen gerichtet, gilt dies umso mehr. Ferner ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf schließlich keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung erfolgen.

Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen. Durch diese Bestimmung soll eine rasche Konfliktlösung sichergestellt werden. Dies trägt zu einer schnellen Befriedung der Situation bei und zur Abwendung oder Abmilderung von (weiteren) nachteiligen Konsequenzen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die*den Betroffene*n. Die zeitliche Effizienz soll sich allerdings nicht zulasten der Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung auswirken. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, die Frist für eine Entscheidung zu konkretisieren, sondern lediglich statuiert, dass diese innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu treffen ist. Die Angemessenheit bemisst sich dabei anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität der zu klarenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

Die Spruchkammer hat gemäß § 10.4 seine Entscheidung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Aus der Entscheidung sollen sich die wesentlichen Umstände des Einzelfalls ergeben sowie die Erwägungen dargelegt werden, auf die die Spruchkammer ihre Entscheidung stützt. Auf diese Weise soll insbesondere die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die Entscheidung nachzuvollziehen und eigenständig beurteilen zu können, ob sich die Spruchkammer mit dem Sachverhalt und den vorgetragenen Positionen hinreichend auseinandergesetzt hat.

Für den Fall, dass die Spruchkammer zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß vorliegt, ist grundsätzlich eine Sanktion nach § 11 auszusprechen. § 10.4 sieht jedoch die Möglichkeit vor, ein Ausgleichsgespräch zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person

durchzuführen und auf diese Weise Einvernehmen über die auszusprechende Sanktion herbeizuführen, wobei auch die Verhängung von Auflagen und Weisungen Teil einer entsprechenden Vereinbarung sein kann. Diese Methode einer konsensbasierten Beilegung von Konflikten ist dem Strafrecht entlehnt, das mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) ein wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer bereithält. Grundvoraussetzung für die Durchführung eines solchen Ausgleichsgesprächs ist dabei zunächst die Konsensbereitschaft sowohl der*des Betroffenen als auch der beschuldigten Person. Die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs eröffnet die Möglichkeit für Betroffene, aktiv an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sie werden als Subjekte in die Entscheidungsfindung eingebunden und können diese mitgestalten. Auf diese Weise kann einer empfundenen passiven Opferrolle entgegengewirkt und eine nachhaltige Lösung gefunden werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person auf diese Weise zur Einsicht und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen ihres Verstoßes zu veranlassen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass konsensuale Lösungen in vielen Fällen mehr zur Herstellung eines dauerhaften Rechtsfriedens beitragen können als eine streitige Entscheidung. So können im Rahmen einer konsensualen Streitbeilegung beispielsweise auch solche Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht die Tatbestände des Codes betreffen, für die Lösung des Konflikts der betroffenen und der beschuldigten Person jedoch maßgebliche Bedeutung haben. Darüber hinaus kann bei dem entsprechenden Einverständnis dieser auf eine mitunter umfangreiche Beweisaufnahme verzichtet werden, was ggf. auch der*dem Betroffenen zugutekommt. Eine gütliche Konfliktlösung kann schließlich auch dazu beitragen, dass die Sportbeziehungen der Parteien nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, so dass diese nach einer erfolgreichen einvernehmlich herbeigeführten Lösung weiterhin zusammenarbeiten können. Insgesamt vermag ein Ausgleichsgespräch somit die friedensstiftende Wirkung einer herkömmlichen Sanktionierung zu verstärken oder zumindest zu ergänzen. Die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs setzt ferner dessen Leitung durch eine neutrale, von den Beteiligten unabhängige Person voraus. Maßgeblich bei der Auswahl der Person ist der Wille der Parteien. Es sollte in jedem Fall eine Person eingesetzt werden, die Erfahrung mit Mediation und/oder Schlichtung besitzt. Durch eine solchermaßen qualifizierte Person können insbesondere Machtungleichgewichte zwischen den

Verfahrensbeteiligten ausgeglichen werden. Das Ausgleichsgespräch ist in jedem Fall so zu führen, dass eine sekundäre Visktimisierung der betroffenen Person vermieden wird.

Allerdings darf eine konsensuale Lösung nie dem Verdacht ausgesetzt sein, dass eine zu milde Disziplinierung erfolgt. Deshalb muss sich jede konsensuale Entscheidung im Disziplinarverfahren auch im Rahmen der in § 11 vorgesehenen Sanktionen bewegen. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 10.4. Danach muss in jedem Fall – und damit auch bei gütlicher Beilegung – eine Sanktion gemäß § 11 verhängt werden, wenn ein Verstoß gegen den Code nach Überzeugung der Spruchkammer gegeben ist.

Kann ein Verstoß hingegen nicht mit der erforderlichen Überzeugung (vgl. § 7) festgestellt werden, ist die beschuldigte Person vollständig zu entlasten und zu rehabilitieren. In diesem Rahmen ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist. Vor dem Hintergrund, dass unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen können, sind falsche Verdächtigungen zu korrigieren und der Ruf und das Ansehen der beschuldigten Person vollständig und nachhaltig wiederherzustellen. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen des NWVV ausgeräumt werden. Darüber hinaus kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernden Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

§ 10.5 sieht schließlich vor, dass die Entscheidung den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wird. Die Übersendung dient der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidung durch die rechtsmittelbefugten Personen, welche maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsmittelfrist ist. Die Übersendung der Entscheidung hat so zu erfolgen, dass ein rechtsicherer Nachweis der Zustellung ermöglicht wird (z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kurierdienst).

Erläuterungen zu § 11

Sanktionen

§ 11 normiert die Voraussetzungen, Arten und Modalitäten von Sanktionen, die die Spruchkammer für einen festgestellten Verstoß gegen den Code aussprechen kann. Grundvoraussetzung für die Verhängung von Sanktionen durch die Spruchkammer ist, dass der NWVV über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt des NWVV unterworfen hat oder die Disziplinargewalt auf den NWVV übertragen wurde. Durch eine Übertragung der Disziplinargewalt kann ein Durchgriff des NWVV auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Sanktionen ausgesprochen werden, die auch ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

§ 11.1 verlangt die Überzeugung der Spruchkammer, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt. (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 7). Welche Sanktion verhängt wird, liegt im Ermessender Spruchkammer. Dieses hat eine sachgemäße und vollständige Ermessensentscheidung zu treffen. Im Vordergrund dieser Sanktionsentscheidung nach § 11.2 stehen general- und spezialpräventive Gesichtspunkte, die Allgemeinheit und den einzelnen unter Berücksichtigung seiner/ihrer Sanktionsempfänglichkeit und Sanktionsempfindlichkeit von weiterer interpersonaler Gewalt abzuhalten. Diese Zwecke sind von tragender Bedeutung für die Grundsätze und Kriterien, nach denen Verstöße gegen diesen Code (§§ 5, 6) zu sanktionieren sind. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Es besagt, dass die Intensität der Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für die Sanktionen sprechenden Umstände stehen muss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bildet somit den Anfang sämtlicher Sanktionserwägungen, die auf eine umfassende Abwägung aller sanktionsrelevanten Umstände, Aspekte sowie Kriterien hinauslaufen. Relevant für eine Sanktion gegen natürliche Personen gemäß § 11.2 sind dabei unterschiedliche Aspekte, die sich auf den Verstoß, die beschuldigte Person sowie die Betroffenen beziehen. Danach hat die Spruchkammer insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Folgen des Verstoßes für die*den Betroffene*n, das Alter der beschuldigten Person, ihr*sein Verhalten nach Bekanntwerden des Vorwurfs sowie die Tatsache, ob es sich

um einen Erstverstoß handelt oder die beschuldigte Person wiederholt gegen diesen Code verstoßen hat, in Rechnung zu stellen. Auch mögliche Konsequenzen für die beschuldigte Person sind zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Sanktion auf Dauer, also beispielsweise eines dauerhaften Entzugs einer Lizenz kommt grundsätzlich nur bei schwersten Verfehlungen in Betracht. Eine Differenzierung danach, welche Form der interpersonalen Gewalt ausgeübt wurde, ist demgegenüber nicht vorzunehmen. Dafür können die Formen interpersonaler Gewalt nicht pauschal ihrer Schwere nach bewertet werden. Dies entspricht dem Aufbau des Ver- und Gebots, die an den Begriff der interpersonalen Gewalt anknüpfen und somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den anerkannten Kategorien interpersonaler Gewalt (vgl. §§ 4.4 bis 4.8 und die Erläuterungen dazu) vermeiden. Anders als bei den Sofortmaßnahmen nach § 9 ist der Sanktionskatalog des § 11.2 abschließend. Indem die Sanktionen für alle regelgebundenen Personen und damit auch für die beschuldigte Person auf diese Weise bestimmt sind, wird die Geltung der im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu beachtenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze auf Rechtsfolgenseite fortgesetzt.

§ 11.3 ist dem § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nachgebildet und sieht die Möglichkeit der Herabsetzung oder ein vollständiges Absehen von einer Sanktion nach § 11.1 vor. Sie knüpft an die Bestimmung des § 10.4 an und setzt diese auf Rechtsfolgenseite um. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs den ernstlichen Willen erkennen lässt, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zugunsten der*des Betroffenen für das erlittene Leid herbeizuführen. Ziel des § 11.3 ist es zunächst, das Interesse von Betroffenen an einer Kompensation zu verwirklichen. Darüber hinaus sollen der beschuldigten Person die Konsequenzen ihres Handelns bewusst gemacht und ihre Bereitschaft gefördert werden, die Verantwortung für ihr Verhalten und die Folgen für die*den Betroffenen zu übernehmen. Dabei kann ein kooperatives, einsichtiges und/oder reumütiges Verhalten der beschuldigten Person berücksichtigt werden. In diesem Fall erscheint es auch gerechtfertigt, den Willen der beschuldigten Person und deren Wunsch, einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens und der Wiedergutmachung zu leisten, bei der Auswahl der Sanktion einzustellen. Maßgeblich sind auch hier die Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu bewerten und zu gewichten sind. In welchem

Umfang die Sanktion herabzusetzen oder ob von einer Sanktionierung abzusehen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Spruchkammer.

§ 11.4 konkretisiert die Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt werden können. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Sanktionierung ist ein in § 5.3 normierter Verstoß von natürlichen Personen, die für die juristische Person tätig werden, gegen diesen Code. Danach sind der juristischen Person mehrere Verstöße von natürlichen Personen aus ihrem Wirkungskreis oder andere gravierende Umstände, die einen Verstoß von natürlichen Personen darstellen, zuzurechnen. Hat interpersonale Gewalt durch natürliche Personen in ihrem Verantwortungsbereich stattgefunden, liegen strukturelle Defizite vor, die interpersonale Gewalt begünstigen oder deren Aufklärung erschweren oder verhindern und/oder bleibt die juristische Person bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen natürlicher Person untätig oder verschleppt diese, kann die juristische Person ihrerseits mit Sanktionen nach § 11.4 belegt werden. Sanktionen gegen juristische Personen sind dabei ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so wie des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bemessen.

§ 11.5 Satz 1 regelt schließlich, dass die Dauer für eine zeitige Sanktion sechs Monate bis drei Jahre beträgt. Auf diese Weise wird der Sanktionsrahmen für die vorgesehenen (Funktions-)Sperren, Nutzungs- und Betretungsverbote, Lizenzentzüge oder Betätigungs- und Berufungsverbote konkretisiert und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Zugleich lässt es der Spruchkammer genügend Ermessensspielraum, um die Dauer der zeitigen Sanktion an den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls auszurichten und damit eine dem Verstoß angemessene Sanktion auszusprechen. Gemäß § 11.5 Satz 2 besteht ferner die Möglichkeit der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen der Spruchkammer. Diese hat sich dabei insbesondere an der Schwere des Verstoßes sowie der Wirksamkeit des Schutzes der*des Betroffenen zu orientieren. So kann es beispielsweise erforderlich sein, neben einem Umgangs- und Betreuungsverbot mit Kindern und Jugendlichen auch ein Nutzungs- oder Betretungsverbot auszusprechen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Schutz eines betroffenen Kindes gewährleisten und durchsetzen zu können, ohne dem betroffenen Kind

dadurch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder anderweitigen Vereinsaktivitäten einschließlich Freizeitaktivitäten zu verwehren. § 11.5 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, eine Sanktion mit einer Auflage zu versehen. So sind beispielsweise Fälle denkbar, in denen eine Verwarnung ausgesprochen wird und es darüber hinaus sinnvoll erscheint, der beschuldigten Person den Besuch einer Schulungsmaßnahme im Bereich Safe Sport aufzuerlegen und damit die verhaltenssteuernde Funktion der Sanktion zu verstärken. Vor dem Hintergrund, dass die Sanktion für eine beschuldigte Person gem. § 10.4 auch einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs festgelegt werden kann, besteht auch die Möglichkeit die dort geschlossene Vereinbarung mit einer Auflage zu verbinden. Auflagen können ferner auch bei einer Sanktionierung einer juristischen Person aufgegeben werden. So kann es beispielsweise sinnvoll erscheinen der juristischen Person durch eine entsprechende Auflage die Be seitigung möglicher struktureller Mängel aufzugeben. Schließlich kann nach § 11.5 Satz 4 eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Spruchkammer, die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Grundsätzlich kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung vorliegt, dass allein der Ausspruch der Sanktion zur gewünschten Verhaltenssteuerung bei der sanktionierten Person führt und diese auch ohne den Vollzug der Sanktion einen Verstoß nicht mehr begehen wird. Hintergrund der Möglichkeit, eine Sanktion zur Bewährung auszusetzen, ist dabei zweierlei:

Zum Ersten wird der sanktionierte Person die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und damit zu zeigen, dass sie den Unwert ihres Verhaltens erkennt und sich fortan regeltreu verhält. Zugleich kann damit ein Denk- und Kulturwandel innerhalb der Sportorganisation eingeleitet werden und interpersonaler Gewalt somit effektiver entgegengewirkt werden. Zum Zweiten besteht dadurch weiterhin die Möglichkeit für die Sportorganisation, auf die fachliche Expertise der sanktionierten Person (z.B. Trainer*in) oder ihr*sein ehrenamtliches Engagement oder anderweitige Unterstützung im NWVV (z.B. Eltern oder Kampfrichter*innen) auch während der Dauer der eigentlichen Sanktion zurückzugreifen. Allerdings darf letzteres nicht handlungsleitend für die Entscheidung der Spruchkammer sein.

Erläuterungen zu § 12

Rechtsmittelverfahren

§ 12 regelt die dritte Verfahrensstufe, das Rechtsmittelverfahren. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung vorangegangener Verbandsentscheidungen durch eine unabhängige Instanz vor. Eine solche externe Überprüfungsmöglichkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass sowohl inhaltlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Parteien und der*s Betroffenen gewahrt sind. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, also eines sog. echten Schiedsgerichts, vorgesehen. Als solches steht es außerhalb der Strukturen des NWVV und ist von dieser unabhängig. Das „echte“ Schiedsgericht erhält seine Legitimation durch den Gesetzgeber, der das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit als privaten Streitbeilegungsmechanismus anerkennt und durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rahmenbedingungen formuliert, innerhalb derer verfahrensrechtliche Garantien einen dem staatlichen Rechtsweg gleichwertigen Rechtsschutz bieten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines echten Schiedsgerichts ist der Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung in der Regel zwischen NWVV und der beschuldigten Person. Dieses wird in § 12.1 klargestellt. Durch diese verstündigen sich die Parteien, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen, § 1029 ZPO. Damit einher geht der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Liegt eine (wirksame) Schiedsvereinbarung nicht vor, bleibt die Überprüfung der Entscheidung der Spruchkammer im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbenommen.

Das Rechtsmittelverfahren dient gemäß § 12.2 der externen Überprüfung von verbandsinternen Entscheidungen. Die innerhalb einer Sportorganisation ggf. vorhandene Mehrstufigkeit des Disziplinarverfahrens steht einem externen Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe des § 12 dabei nicht entgegen. So kann eine Sportorganisation interne Überprüfungsmechanismen vorsehen und zu diesem Zwecke mehrere Disziplinarorgane vorhalten, die auch mit der Überprüfung von Entscheidungen der Sportorganisation innerhalb der Strukturen der Sportorganisation betraut sind. Deshalb sieht § 12 die Erschöpfung des organisationsinternen Rechtswegs als Voraussetzung für die Einleitung eines externen

Rechtsmittelverfahren vor. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens nach § 12 ist in diesem Fall die Entscheidung des letztinstanzlichen Disziplinarorgans des NWVV.

Gemäß § 12.2 beginnt das Rechtsmittelverfahren mit Einreichung der Klage beim Schiedsgericht. Wer im Einzelnen rechtsmittelbefugt ist, ergibt sich aus § 12.6. Dies sind zum einen die Parteien des Disziplinarverfahrens, also in der Regel der NWVV sowie die beschuldigte Person. Zum anderen vermittelt § 12.6 auch der*dem Betroffenen das Recht, gegen die Entscheidung der Spruchkammer vorzugehen, indem sie*er Rechtsmittel einlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, das berechtigte Interessen von Betroffenen an einer Verfolgung und Ahndung des erlittenen Unrechts zu wahren und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 12.3 innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung der Spruchkammer einzulegen. [Dies entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code).] Dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist, dient insbesondere der Rechtssicherheit. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll die nicht angefochtene Entscheidung bindend sein und Rechtsfrieden herrschen.

Gemäß § 12.4 findet die Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts Anwendung. Diese enthält regelmäßig Bestimmungen zur Administration des Schiedsverfahrens, beispielsweise die Zustellung der Klage, weiterer Schriftsätze oder des Schiedsspruchs sowie die Benennung von Schiedsrichter*innen. Darüber hinaus sind auch die Verfahrensrechte der Parteien zu gewährleisten, wie z.B. die Gleichbehandlung der Parteien, und die Gewährung von rechtlichem Gehör, aber auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter*innen. Auf diese Weise wird die Beachtung der rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze sichergestellt. Darüber hinaus findet durch echte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eine uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle der Entscheidung der Spruchkammer statt, was auch in § 12.5 nochmals statuiert wird.

Erläuterungen zu § 13

Besondere Betroffenenrechte

§ 13 normiert einen differenzierten Katalog persönlicher Rechte für Betroffene nach dem Vorbild rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien unter besonderer Berücksichtigung der hohen Schutzbedürftigkeit von Betroffenen in Verfahren nach diesem Code. Der Katalog stärkt ihre bestehende Rechtsposition, indem er über die allgemein gültigen Verfahrensgarantien hinaus geht und auch die übrigen speziellen Rechte für Betroffene nach anderen Vorschriften dieses Codes (z.B. das Vetorecht nach § 8) unberührt lässt.

Die zeitliche und inhaltliche Reichweite der Betroffenenrechte ist weitgehend unbeschränkt. Die Betroffenenrechte können daher von Beginn des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende des Disziplinarverfahrens geltend gemacht werden. Damit unterliegen sie keiner zeitlichen Einschränkung. Darüber hinaus werden sie voraussetzungslos gewährt. Dies bedeutet, dass Betroffene weder eine Begründung noch Rechtfertigung dafür benötigen, die Rechte geltend zu machen.

Die besonderen Betroffenenrechte sind allesamt verfahrensbezogen und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in zwei Teile gegliedert: § 13.1 normiert besondere Betroffenenrechte, die vom NWVV gewährt werden müssen (sog. obligatorische Rechte). Die Kosten für deren Inanspruchnahme trägt der NWVV. Bei den besonderen Rechten des § 13.2 entscheidet der NWVV im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob diese gewährt werden können (fakultative Rechte). Hierbei ist zugleich über die Kosten zu befinden.

Das wichtigste Recht von Betroffenen in Verfahren nach diesem Code betrifft ihre (höchst-) persönliche Entscheidung zur Aussage nach § 13.1 a). Dieses Recht hat zwei Seiten. Die eine Seite des Aussagerechts besteht darin, dass eine betroffene Person aussagen und damit zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code beitragen kann. Die zweite Seite des Aussagerechts besteht darin, nicht aussagen zu müssen, auch wenn der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code in bestimmten Konstellationen die Aussage von Betroffenen sinnhaft oder sogar geboten erscheinen lässt. Möchte eine betroffene Person nicht aussagen, darf der NWVV auch keinen indirekten Druck auf Betroffene zur Aussage dadurch ausüben, dass

sie sich etwa grundlos auf die Behauptung zurückzieht, der Nachweis sei nicht anderweitig als durch die Aussage der betroffenen Person zu erbringen. Sollte eine betroffene Person nicht aussagen wollen, sind Sportorganisationen vielmehr zur Prüfung verpflichtet, ob der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code nicht auch durch andere Beweismittel als durch die Aussage der betroffenen Person erbracht werden kann. Dadurch wird die zweite Seite des Aussagerechts vollumfänglich geschützt.

Ein weiteres obligatorisches Betroffenenrecht ist das in § 13.1 b) verankerte Recht zugunsten von Betroffenen zur Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person. Dieses Recht soll eine Konfrontation zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person verhindern und dazu beitragen, dass eine betroffene Person ohne Druck und Zwang aussagen kann. Zu diesem Zweck kann eine Aussage beispielsweise an einem anderen Ort durchgeführt werden als die Vernehmung einer beschuldigten Person. Ferner gibt es technische Möglichkeiten, ein direktes Aufeinandertreffen zu unterbinden.

Das dritte besondere Betroffenenrecht, das Sportorganisationen zwingend zu gewährend haben, ist schließlich das Recht auf Information über den Verfahrensstand gemäß § 13.1 c). Dieses Recht dient dazu, betroffene Personen nicht im Unklaren über den Stand des Verfahrens zu lassen. Damit haben sie die Möglichkeit, auch ihre Interessen vollumfänglich zu wahren und sich beispielsweise auf einen bevorstehenden Ausgang des Verfahrens einzustellen. Das Recht auf Information über den Verfahrensstand korreliert wiederum mit der Pflicht des NWVV zur zeitnahen und vollständigen Unterrichtung der betroffenen Person. Dies bedeutet, dass eine Sportorganisation das Informationsrecht der betroffenen Person in zeitlich sowie inhaltlich angemessener Weise zu befriedigen hat.

Neben diesen obligatorischen Betroffenenrechten gemäß § 13.1 können vom NWVV weitere besondere Betroffenenrechte nach § 13.2 eingeräumt werden. § 13.2 eröffnet pflichtgemäßes Ermessen des NWVV, ob er diese Rechte oder einzelne davon gewähren will. Hat sie sich dazu entschieden, die Rechte oder einzelne davon zu gewähren, müssen die Rechte sodann vollumfänglich gewährt werden.

Zu den fakultativen besonderen Rechten von Betroffenen gehört zunächst das Recht von Betroffenen zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage nach § 13.2. a). Der Sinn dieses

Rechts besteht darin, betroffene Personen zu schützen und ihnen die Furcht vor Repressionen zu nehmen. Eine solche Befürchtung kann Betroffene in manchen Fällen von ihrer Aussage abhalten, obwohl ihre Aussage für ihren persönlichen Schutz als auch zum Schutz anderer (potentiell) betroffener Personen notwendig sein könnte. Um den Schutz für Betroffene und weitere (potentiell) betroffene Personen mithilfe der Aussage von Betroffenen zu ermöglichen, soll § 13.2 a) Rückschlüsse darauf unterbinden, dass die betroffene Person ausgesagt hat.

Ein weiteres fakultatives Recht von Betroffenen besteht nach § 13.2 b) darin, die Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen verlangen zu können. Mit diesem Recht soll es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Wiederholung einer druckvollen Aussagesituation vermeiden zu können. Zu diesem Zweck hat die betroffene Person nicht nur das Recht, dass ihre Aussage aufgezeichnet wird. Dieses Recht schließt insbesondere mit ein, dass ihre*seine einmal aufgezeichnete Aussage auch durch den NWVV verwertet und in die Verfahren zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code eingeführt werden darf. Dies stellt die Formulierung „einschließlich der Verwertung“ sicher.

Weitere fakultative Betroffenenrechte ergeben sich ferner aus § 13.2 c) und d). Sie gelten für sämtliche Termine und Gespräche und das gesamte Verfahren. Das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (§ 13.2 c), soll der betroffenen Person besonderen Schutz zuteilwerden lassen. Zu diesem Zweck unterliegt das Recht keinerlei personellen oder inhaltlichen Beschränkungen. Dies bedeutet, dass Betroffene sich durch sämtliche Personen ihrer Wahl (z.B. eine*n nahe*n Angehörige*n, Freund*in, Anwalt*in, Psychologin*en oder Ärzt*in) zu allen Terminen und Gesprächen begleiten lassen können. Auch der Zweck der Begleitung (z.B. eine psychosoziale, rechtliche Begleitung) ist irrelevant. Die Garantie verzichtet ausdrücklich auf jegliche Schranken. Maßgeblich ist damit allein das Vertrauen, das ein*e Betroffene*r einer anderen Person schenkt und sich deshalb von dieser Person begleiten lassen möchte. Auf andere Aspekte kommt es nicht an.

Schließlich kann eine betroffene Person aufgrund individueller Eigenschaften – etwa wegen ihrer körperlichen oder seelischen Konstitution oder geistigen Entwicklung – in besonderer Weise schutz- oder hilfebedürftig sein. In diesen Fällen kann sie von ihrem Recht aus § 13.2

d) Gebrauch machen und vom NWVV angemessene Unterstützung zur Wahrnehmung von Terminen und Gesprächen verlangen. Dieses Recht zielt dabei in zwei Richtungen: Zum einen geht es darum, die betroffene Person zu schützen und Angriffe auf ihre Person abzuwehren. Zum anderen geht es darum, der betroffenen Person zu helfen, damit sie Termine oder Gespräche wahrnehmen kann. Beide Aspekte kommen in der Formulierung des § 13.2 d) zum Ausdruck.

Dass diese Rechte von einer betroffenen Person geltend gemacht werden können, soll § 13.3 sicherstellen. Der NWVV hat danach die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre besonderen Rechte. Diese Pflicht bezieht sich zum einen auf die obligatorischen Rechte nach § 13.1 sowie zum anderen auf diejenigen Rechte nach § 13.2, die vom NWVV gewährt werden. In welcher Weise dies geschieht, obliegt zwar dem NWVV, allerdings hat der NWVV die Pflicht, die Unterrichtung über die besonderen Betroffenenrechte zeitnah und vollständig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll der NWVV die betroffene Person zudem, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote informieren.

§ 13.4 weist schließlich auf kollidierende Interessen der beschuldigten Person hin. Die Vorschrift ist einerseits von deklaratorischer Natur, da die Interessen der beschuldigten Person (etwa an einem fairen Verfahren) aus rechtsstaatlichen Gründen ohnehin zu berücksichtigen sind. Andererseits stellt die Vorschrift gleichwohl sicher, dass kollidierende Interessen der beschuldigten Person sich lediglich auf die Ausübung der besonderen Betroffenenrechte auswirken können, aber nie die Rechte an sich entfallen lassen. Darauf folgt, dass der NWVV zunächst dazu verpflichtet ist, die Rechte von Betroffenen möglichst optimal zu gewährleisten. Kollidierende Interessen beschuldigter Person sind also insoweit zu wahren, als sie es erfordern. Dies verlangt eine Abwägung im Einzelfall, insbesondere soweit das Recht auf eine anonyme Aussage durch die betroffene Person geltend gemacht wird. Schließlich sind nur berechtigte Interessen von beschuldigten Personen in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere die legitimen Verfahrensrechte von beschuldigten Personen.

Erläuterungen zu § 14

Vertraulichkeit

§ 14 betont den Grundsatz der Vertraulichkeit. Dahinter steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Seine Bedeutung im Kontext interpersonaler Gewalt ist hoch. Denn die Untersuchung und Sanktionierung von interpersonaler Gewalt erfordert den Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Daten. Deshalb konkretisiert § 14 den Grundsatz der Vertraulichkeit mit Blick auf zentrale Forderungen des geltenden Datenschutzes. Die Forderungen des § 14 sind als Pflichten des NWVV konzipiert und korrelieren mit subjektiven Rechten von Personen, deren Daten zum Zwecke der Anwendung dieses Codes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Derartige Ansprüche ergeben sich aus dem geltenden Datenschutzrecht, auf das § 14.2 verweist. Sie erstrecken sich nach § 12 ff. der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 14.1 betont das Grundprinzip der Vertraulichkeit. Dieses ergibt sich aus § 5 Abs. 1 f) der DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

§ 14.2 stellt klar, dass der NWVV neben dem Grundsatz der Vertraulichkeit auch im Übrigen das gesamte (nationale und internationale) Datenschutzrecht beachtet. Hierzu gehören insbesondere alle Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Danach gelten eine Reihe verschiedener Grundsätze beim Datenumgang insbesondere im Kontext interpersonaler Gewalt. Zu ihnen gehören etwa die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie von Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung sowie die Grundsätze der Richtigkeit sowie Integrität.

§ 14.3 betrifft den speziellen Grundsatz der Speicherbegrenzung. Danach muss die Erhebung der Daten ausdrücklich dem Prinzip der Erforderlichkeit (Satz 1) genügen. Ferner

besteht eine Löschungspflicht des NWVV für Daten, die nicht mehr für die Zwecke der Anwendung dieses Codes benötigt werden. Diese Pflicht korrespondiert insbesondere mit dem Recht der betroffenen Personen auf Löschung.

Erläuterungen zu § 15

Informationen

§ 15 regelt die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen NWVV und staatlichen Ermittlungsbehörden. So sieht § 15 eine grundsätzliche Informationspflicht des NWVV an die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen vor, wenn ein Untersuchungs-, Disziplinar- oder Schiedsverfahren die mögliche Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch nach deren Einschaltung gemäß § 8.5 laufend vom NWVV informiert werden. Verdichten sich die Hinweise auf einen Anfangsverdacht der Verwirklichung einer der genannten Straftatbestände erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen des Disziplinarverfahrens, so ist der NWVV auch in diesem Stadium verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einzuschalten. Insbesondere sind die Entscheidungen der Spruchkammer oder des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, den Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zu übermitteln. Ausnahmen von der Information der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch zur Vermeidung von Retraumatisierungen von Betroffenen möglich und kommen insbesondere zum Schutz der*des Betroffenen, bei entgegenstehendem Willen der*des Betroffenen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Dabei sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte der NWVV in diesem Zusammenhang von seinem Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach §§ 475 Abs. 1, 478 StPO Gebrauch machen, um so auf die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zugreifen und diese Informationen bei der Bewertung des Sachverhalts zugrunde legen zu können. Das darzulegende berechtigte Interesse des NWVV dürfte bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen seiner sportverbandlichen Verantwortung dabei regelmäßig zu bejahen sein.

Erstrebenswert wäre es, eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen zu schaffen. Auf diese Weise würde insbesondere für die sportverbandlichen Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen, die zu einem besseren Informationsfluss führen und somit insgesamt zu einer höheren Wirksamkeit des Schutzes vor interpersonaler Gewalt beitragen würde. Gleiches gilt für die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Sportorganisationen untereinander. Durch eine gegenseitige Information der Sportverbände und -organisationen könnte eine Harmonisierung in der Bewertung der Sachverhalte und der Sanktionierung von Fehlverhalten sowie die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen herbeigeführt oder zumindest gefördert werden.

Erläuterungen zu § 16

Prävention

§ 16 hat die Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Bestimmung, durch welche der NWVV sein umfassendes Engagement gegen interpersonale Gewalt im Sport zum Ausdruck bringt. Prävention bezeichnet das vorausschauende Entgegenwirken zur Verhinderung interpersonaler Gewalt im Sport. Dabei soll Prävention insbesondere dazu beitragen, dass die Ausübung von Gewalt gegen Personen von vornherein unterbunden wird. So enthält § 16.1 das Bekenntnis des NWVV, die Gesundheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten zu schützen und bestärkt dadurch sein satzungsmäßiges Selbstbekenntnis, indem er nun auch in diesem Code den Gedanken der Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport aufgreift.

§ 16.2 widmet sich den Maßnahmen zur Prävention interpersonaler Gewalt im Sport. Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, interpersonale Gewalt im Sport zu vermeiden. Diese Maßnahmen setzen bereits im Vorfeld und unabhängig von konkreten Vorfällen an und führen idealerweise dazu, dass interpersonale Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des NWVV. Von zentraler Bedeutung sind allerdings die Bewusstseinsbildung und klare Regeln, um Wissen und Handlungskompetenzen zum Umgang mit interpersonaler Gewalt zu entwickeln. Dies kann insbesondere durch entsprechende Schulungsmaßnahmen von Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Personen erzielt werden. Auch die Formulierung von klaren Regeln, welche Verhaltensweisen verboten sind und welche nicht, sowie deren Durchsetzung, sind wichtige Bausteine in der Prävention. Insofern entfaltet auch der vorliegende Code präventive Wirkung. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport ergeben sich insbesondere aus dem Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie dem gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj. Die Maßnahmen sollten dabei Teil eines umfassenden und abgestimmten Präventionsschutzkonzepts sein.

Erläuterungen zu § 17

Aufarbeitung

Gegenstand des § 17 ist die Aufarbeitung. Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur interpersonale Gewalt im NWVV stattgefunden hat, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass interpersonale Gewalt ausgeübt werden konnte, wer davon gewusst, aber die Gewaltausübung nicht oder spät unterbunden hat (§ 17.1). Aufarbeitung soll ferner Aussagen darüber ermöglichen, ob es unter den Verantwortlichen im NWVV zu dem Zeitpunkt der Ausübung interpersonaler Gewalt eine Haltung gab, die Gewalt begünstigte, und klären, ob und wenn ja warum interpersonale Gewalt im NWVV vertuscht, verdrängt und/oder verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt systematische Aufarbeitung insgesamt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung betroffener

Personen. Gleichzeitig werden dadurch Schwachstellen in der Prävention und der Intervention sichtbar, die sodann behoben werden und somit einen besseren Schutz aller Sportbeteiligten für die Zukunft sicherstellen können. Die Aufarbeitung von vergangenen Gewaltvorfällen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur perspektivischen Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Sport.

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Aufarbeitung darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden, leisten kann. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Umstände es begünstigt haben, dass eine Person sich ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt sah, um diese vollständig zu entlasten und durch den Vorwurf eingetretene nachteilige Konsequenzen abzumildern und wiedergutzumachen.

§ 17.2 Satz 1 stellt klar, dass auch Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten des Codes ereignet haben (sollen) sowie mögliche Verstöße, die gemäß § 18.2 bereits verjährt sind, Gegenstand der Aufarbeitung sein können. Denn bei der Aufarbeitung geht es gerade nicht darum, disziplinar ähnliche Untersuchungen gegen einzelne Personen durchzuführen. Die Aufarbeitung ist vielmehr darauf gerichtet, strukturelle Mängel in der Vorbeugung, Aufklärung und Verfolgung von interpersonaler Gewalt festzustellen, um auf dieser Grundlage etwaiges Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.

Dabei kann der NWVV die Aufarbeitung selbst durchführen (beispielsweise durch ein eigenes Organ). Gemäß § 17.2 Satz 2 hat der NWVV aber auch die Möglichkeit, eine externe Kommission einzusetzen, die die Aufarbeitung für den NWVV durchführt und/oder dessen Aufarbeitung in beratender Funktion unterstützt. In jedem Fall sind die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine Aufarbeitung durch den NWVV in der Satzung festzulegen. Eine Konkretisierung der Befugnisse und Pflichten von Beteiligten sowie von Verfahrensabläufen und weiteren für die Durchführung einer Aufarbeitung maßgeblichen Aspekten, kann in einer gesonderten, satzungsnachrangigen Ordnung erfolgen.

Schließlich hat die Aufarbeitung gemäß § 17.2 Satz 3 intern wie extern unabhängig, also insbesondere auch weisungsfrei, zu erfolgen. So ist neben einer organisatorischen Trennung der Aufarbeitung zu anderen Organen, Gremien oder Personen des NWVV

insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen an der Aufarbeitung mitwirken, die eine Verbindung zu den aufzuklärenden Geschehnissen oder involvierten Personen aufweisen.

Erläuterungen zu § 18

Verjährung

Die Bestimmungen zur Verjährung nach § 18 dienen zwei Zielen: Zum Ersten sollen sie dem Rechtsfrieden sowie der Rechtssicherheit dienen. Zum Zweiten sollen sie einer Untätigkeit des NWVV bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code entgegenwirken. Der Eintritt der Verjährung führt zu einem (nicht behebbaren) Verfahrenshindernis. Ein etwaiges Verfahren ist danach einzustellen.

§ 18.1 formuliert den Grundsatz, wonach die Verjährung die Verfolgung eines Verstoßes ausschließt. Eine Verfolgung von Verstößen geschieht mit Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens. Die Verjährungszeit beträgt gemäß § 18.2 Satz 1 dabei grundsätzlich fünf Jahre. Die Festlegung einer fünfjährigen Regelverjährungszeit orientiert sich an der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Etwas anderes gilt je doch für Verstöße gegen diesen Code, die zugleich eine Straftat darstellen, die einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt. In diesem Fall findet gemäß § 18.2 Satz 2 die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist entsprechend Anwendung. Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Verfolgbarkeit von Verstößen mit staatlichen Vorschriften bezweckt. Dabei kommen die im Strafrecht geltenden Erwägungen der General- und -Spezialprävention sowie der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit auch bei der sportverbandlichen Ahndung von Verstößen zum Tragen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Formen interpersonaler Gewalt geht damit nicht einher.

§ 18.3 regelt den Beginn sowie die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung. Der Beginn der Verjährung knüpft an die Beendigung des jeweiligen Verstoßes an. Der Verstoß gegen das Ver- und Gebot dieses Codes besteht in einem Verhalten in Gestalt eines Tuns oder Unterlassens. Mit diesem Verhalten ist der Verstoß beendet. Hat jemand mehrere Verstöße

begangen, so gilt die Verjährungszeit für jeden Verstoß gesondert. Dies bringt die Formulierung „jeweiligen“ zum Ausdruck.

Durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens wird die Verjährung gemäß § 18.3 Satz 2 unterbrochen. Die Unterbrechung beseitigt den schon abgelaufenen Teil einer noch laufenden Verjährungsfrist mit der Wirkung, dass die Verjährungsfrist von Neuem voll zu laufen beginnt. Dies stellt § 18.3 Satz 3 klar. Für die Unterbrechung kommt es nicht auf die Kenntnisnahme einer beschuldigten Person über die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens an. Eine Verjährung kann dabei grundsätzlich sowohl durch die Einleitung des Untersuchungs- als auch des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden.

Nach § 18.3 Satz 4 ruht die Verjährung, sobald wegen desselben Verstoßes ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Das Ruhen der Verjährung hemmt deren Beginn oder Weiterlauf, hat aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Frist. Wird also ein Strafverfahren eingestellt, so wird die Verjährung eines etwaigen Verstoßes mit dem Teil, der bis zur Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt war, fortgesetzt.

§ 18.4 stellt schließlich klar, dass sich die Verjährung nur auf die Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code bezieht und insbesondere die Sanktionierung von Verstößen ausschließt. Nicht betroffen von dieser Verjährung ist die Möglichkeit, interpersonale Gewalt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, ob und inwieweit präventive Maßnahmen in der Zukunft zur Vorbeugung interpersonaler Gewalt vom NWVV getroffen werden sollten. Dies entspricht dem Ziel der Aufarbeitung nach Maßgabe des § 17.

Erläuterungen zu § 19

Bestandteile und Auslegung

§ 19 regelt die Bestandteile und Auslegung dieses Codes. Darin bringt die Vorschrift zum Einen zum Ausdruck, dass und inwieweit es sich bei diesem Code um ein gesamthaftes, in sich geschlossenes Regelwerk handelt. Zum Anderen findet sich der Verweis, dass die

Auslegung aller Bestimmungen dieses Codes nach anerkannten Auslegungsmethoden zu erfolgen hat, die beim staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden.

Im Einzelnen betont § 19.1, dass dieser Code aus seiner Präambel, den einzelnen Bestimmungen sowie den Erläuterungen besteht. Sämtliche Bestandteile werden damit verbindliches Regelwerk. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen. Auf diese weist § 19.1 Satz 2 nochmals ausdrücklich hin und betont zugleich deren wichtigen Sinn und Zweck, zum Verständnis für die Regelungen sowie zur Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes beizutragen. Diese Zwecke sind äußerst bedeutsam. So sind Regeln wesenstypisch abstrakt formuliert. Dies beinhaltet die Formulierung auslegungsbedürftiger Tatbestände mit unbestimmten Begriffen sowie offener Rechtsfolgen. Zu deren Verständnis, Auslegung und Anwendung dienen die Erläuterungen. Dem Verständnis der Regeln kommt dabei eine Leitfunktion zu. Denn es ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Code seine Wirkung entfalten kann.

§ 19.2 ist Ausdruck des Rückwirkungsverbots. Die Vorschrift macht klar, dass dieser Code nicht für vergangene Sachverhalte vor Inkrafttreten des Codes gilt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Ver- oder Gebot der §§ 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach den §§ 9 und 11. Die Möglichkeit der Aufarbeitung gemäß § 18 bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Auslegung dieses Codes verweist § 19.3 auf die Methoden für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach gelten die klassischen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik, Genese (Historie) sowie Sinn und Zweck der Vorschriften und nicht diejenigen Methoden für privatrechtliche Willenserklärungen.

Erläuterungen zu § 20

Inkrafttreten und Umsetzung

Das Inkrafttreten des Codes nach § 20 markiert den Beginn seiner Geltung. Dies bedeutet, dass der Code ab diesem Zeitpunkt wirksam ist und ein Verstoß gegen diesen Code

geahndet werden kann, sofern die beschuldigte natürliche oder juristische Person, der ein entsprechender Verstoß vorgeworfen wird, wirksam an den Code gebunden ist. Damit die Adressaten des Codes und an den Code gebundenen Personen Kenntnis von den Bestimmungen des Codes erlangen können, ist dieser in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Erläuterungen zu § 21

Evaluierung und Ombutsmann

§ 21.1 sieht eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung des Codes sowie deren Auswirkungen innerhalb des NWVV vor. Diese dient der Überprüfung, ob und inwieweit die Ziele und Zwecke dieses Codes erreicht werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Verbesserungen insbesondere bei der Intervention, aber auch der Prävention und der Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport innerhalb des NWVV vorgenommen werden. Eine Evaluierung in regelmäßigen Abständen gewährleistet somit eine kontinuierliche Kontrolle der Wirksamkeit und der Steuerungskraft dieses Codes. Um ein aussagekräftiges und glaubwürdiges Evaluierungsergebnis zu gewährleisten, erscheint es geboten, die Evaluierung durch eine unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Darüber hinaus sollte auch eine Berichtspflicht an eine unabhängige Stelle vorgesehen werden. Auf diese Weise würde eine externe Kontrolle der sportverbandlichen Präventions- und Interventionsarbeit erfolgen, was perspektivisch zu einer Harmonisierung der nationalen Standards und Maßstäbe bei der Bewertung von Sachverhalten interpersonaler Gewalt und deren Sanktionierung beiträgt.

Für Änderungen am Muster-Safe Sport Code ist der DOSB verantwortlich. Dieser wird zu diesem Zweck den Code zwei Jahre nach Inkrafttreten des DOSB Safe Sport Codes und danach alle vier Jahre evaluieren. Die Evaluierung wird im Rahmen eines Konsultationsprozesses unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder erfolgen. Die Änderungen des Muster-Safe Sport Codes werden von der DOSB-Mitgliederversammlung verabschiedet und der geänderte Muster-Safe Sport Code den Sportorganisationen im Anschluss zur Verfügung gestellt.

Nach § 21.2 soll der NWVV eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die an dem Verfahren beteiligten Personen, also insbesondere der*die Betroffene aber auch die

beschuldigte Person im Fall von Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung wenden können. Hierdurch sollen sowohl konkrete individuelle Fragestellungen im einzelnen Verfahren im Wege einer ggfs. lösungsorientierten Gesprächsaufnahme mit dem NWVV gelöst werden können, als auch langfristig eine hohe Qualität der Verfahren im NWVV gewährleistet werden. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen an den NWVV herantreten und gemeinsam mit dieser die Hintergründe etwaiger Bedenken aufklären. Verbindliche Weisungen o.ä. stehen ihr*ihm nicht zu. Die Ombudsperson darf nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht involviert werden; sie*er ist für materiellrechtliche Fragen unzuständig.

Der DOSB wird gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren eine zentrale Ombudsperson für diese Aufgabe benennen, die von den Sportorganisationen genutzt werden kann bzw. im Sinne eines übergreifenden Standards beauftragt werden sollte.